

MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2018**



Abb: München: Wittelsbacher Platz, Biss feiert 25. Jähriges Jubiläum mit Kunstprojekt *I will be with you, whatever* (Seite 23)

In diesem Heft

MAV Seminarprogramm II/2018 in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung	4
Anwalt 2018	5
Neues vom Münchener Modell	8
Münchener Mietgerichtstag	9
Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag	10
MAV-Themenstammtische: Termine	11
MAV-Service	12
Die Kanzlei als Ausbilder	12

Aktuelles

.....	13
Digitale Anwaltschaft	14

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	16
Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	17
Interessante Entscheidungen	18
Programm: 17. Bayerischer IT-Rechtstag 2018	21
Interessantes	23
Aus dem Ministerium der Justiz	24
Personalia	24
Nützliches und Hilfreiches	25
Neues vom DAV	27
Impressum	28

Buchbesprechungen

Nasall: Nichtzulassungsbeschwerde und Revision	29
Hamm/Leipold (Hrsg.): Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger	30

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	31
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
--------------------------------	----



Anwalt 2018

25. bis 26. Oktober in München

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag Seite 5



Editorial

Anwaltsorganisation

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | am 25. und 26. Oktober diesen Jahres wird in München ein Projekt starten: **Anwalt2018**. Es geht um eine aktuelle Standortbestimmung der Anwaltschaft. Wie lässt sich anwaltliches Selbstverständnis mit dem gegenwärtigen Angebot von Bürotechnik verbinden? Wie viel Technik ist in einem Anwaltsbüro sinnvoll? Was ermöglicht ihr Einsatz, was verhindert er?

Die Zahlen des Sommers lieferte Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK, bereits am 04. Mai 2018:

Von den rund 165.000 zugelassenen Anwältinnen und Anwälten in Deutschland verfügen 95.000 über die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Das wirft zunächst zwei Fragen auf: (1) Was machen die „restlichen“ 70.000 - wobei sich bei einem Anteil von 42,4% schwerlich von einem „Rest“ reden lässt. (2) Wie gehen die Anwaltsorganisationen BRAK und DAV mit dieser Situation um?

(1) Fast die Hälfte der Kolleginnen und Kollegen hat – jedenfalls Stand Mai 2018 – eine bewusste Entscheidung gegen das beA getroffen. Trotz Hinweisen und Aufforderungen der Anwaltsorganisationen, trotz gesetzlicher Verpflichtung. Ich bin sicher, dass jede(r) einzelne eine individuelle Begründung für seine Entscheidung hat. Eine Diskussion darüber findet aber nicht statt. Die Beiträge der wenigen immer Gleichen in einschlägigen Blogs lassen jedenfalls nicht den Willen zum Austausch von Sachargumenten erkennen. Die überwältigende Mehrheit der 70.000 schweigt. Bei denen, die sich im persönlichen Kontakt äußern, wird zumeist ein Motiv erkennbar: Bevor ich etwas Falsches tue, mache ich lieber gar nichts. Ein bekanntes Verhaltensmuster.

Vor ziemlich genau 60 Jahren, am 14.11.1958 konstituierte sich der Rationalisierungsausschuss des DAV in Hannover. Zum ersten Vorsitzenden wurde übrigens der Münchner Kollege Dr. Carl Schramm gewählt. Dieser Ausschuss hatte die Aufgabe, „alle Maßnahmen zu prüfen, durch die die Arbeitsweise in den Anwaltsbüros rationeller gestaltet werden“ könnte. Als Grund wurde angegeben, dass die Arbeitsmethoden in den Anwaltsbüros häufig veraltet seien. Der Arbeitsaufwand sei – auch im Hinblick auf die Personalknappheit – zu groß. Die Kosten seien zu hoch. Sie lagen nach Einschätzung des DAV damals bei etwa 60 % des Umsatzes gegenüber 35 % vor dem Krieg. Durch eine Senkung der Bürokosten sollte sich daher eine beachtliche Erhöhung des Einkommens erzielen lassen (nachzulesen im AnwBl. 1958, 216). Aus dem Rationalisierungsausschuss entwickelte sich im Laufe der Jahre die AG Kanzleimanagement im DAV. Diese Entwicklung zeichnet unser Mitglied Benno Heussen und Gründer der AG Anwaltsmanagement (heute Kanzleimanagement) in einem sehr lesenswerten Beitrag nach: https://www.ag-kanzleimanagement.de/fileadmin/user_

[upload/DAVAM- Geschichte_final-12.05.09.pdf](#). Seiner Meinung sollten alle Veranstaltungen zu Organisationsfragen der Anwaltschaft von einer Grundidee getragen sein, dem Erfahrungsaustausch unter Kollegen.

(2) Austausch und Information finden derzeit nur sehr begrenzt statt. Das gilt auch für die großen Anwaltsorganisationen. Die BRAK scheint von der Mammutaufgabe beA voll beansprucht, der DAV widmet sich in kleinen Zirkeln den Zukunftsfragen rund um Legal Tech und künstliche Intelligenz. Die überwältigende Mehrheit der 70.000 schweigt dazu. Warum fragt sie niemand? Warum fragt niemand die 95.000 potentiell Nutzungsbereiten? Liegt in der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht bereits innere Zustimmung? Oder soll Schweigen bei einigen einen vermeintlichen Wettbewerbsvorteil sichern?

Die Probleme der Anwaltschaft sind seit Jahrzehnten die gleichen. Zu wenige Fachkräfte, zu hohe Betriebskosten, Probleme mit der Bürotechnik – und kein Erfahrungsaustausch unter den Kollegen. Es geht um den nächsten Schritt, es geht um Weichenstellungen – in der Gegenwart für die Zukunft.

Genau das versuchen wir mit **Anwalt2018. Nutzen Sie diese Chance für Ihr Büro.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

anwalt2018.de





Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Spätsommer

Nein, Herbst ist noch nicht, große Teile der Ernte müssen noch eingebracht werden und im Kopf herrscht Gott sei Dank nicht solche Dürre wie auf den Feldern. Und wer weiß – vielleicht läuft es in den Text- und Gedankenweinbergen von uns Anwälten sogar ähnlich gut, wie bei den deutschen Winzern, die über frühzeitig geerntete und ungewöhnlich gute Tropfen jubeln. Aber ich will den Tag nicht vor dem Abend loben und unsere Ernte 2018 nicht vor dem 31. Dezember.

Ja, Sommer ist noch, und damit auch Urlaubszeit. Generell ist es ein bisschen ruhiger, weil doch ein Teil der Mandanten in Urlaub ist und so kann sich die/der arbeitende Anwältin/Anwalt nach, vor oder zwischen dem Urlaub zumindest entschleunigen. Zwar wurden auch die kühlest Altbaubüros zwischendurch bei Dauerhitze unangenehm ofenähnlich, aber dass der Mensch sein Geld im Schweiß seines Angesichts verdienen muss, was soll's, steht ja schon sinngemäß im Alten Testament und damals gab's noch keine 40-,50- oder 60- Stunden-Woche und die kühlen, schäumenden Getränke am Feierabend, die Biergärten und Badeseen, die lauschigen Terrassen waren im Vergleich zu heute extrem rar, denke ich, so war das in der „guten alten Zeit“.

Der Blick zurück zeigt, dass vor der Sommerpause die Termine noch einmal zu großer Form aufgelaufen sind, da ich gerade beim Alten Testament war, darf ich berichten, dass ich als Vereinsvorsitzende beim Jahresempfang der Erzdiözese München (und das als Evangelische) einen ausgesprochen interessanten, anregenden und schönen Abend hatte. Als dessen Nachwirkung konnte ich mich der Empfehlung des Films über Papst Franziskus von Wim Wenders nicht länger entziehen, sehr sehenswert, und werde künftig auf die hörenswerten Konzerte in Kloster Schäftlarn (manchmal muss ich bei meinem Diktiersystem doch selbst Hand anlegen, es schrieb“ Chefplaner“) nicht länger verzichten. Auch beim Sommerevent der Steuerberater wurde ich (ohne Risiken und Nebenwirkungen) großartig gepflegt und unterhalten. Ob die Vernissage beim Amtsgericht in der Pacellistraße noch vor dem letzten Redaktionsschluss war, weiß ich nicht, dass es aber ein anregender Spätnachmittag mit guten Gesprächen war, erinnere ich sehr gut (die einige Tage später stattfindende Vernissage in der Infanteriestraße habe ich leider versäumt) – Dank an die Veranstalter und Dank an Sie liebe Kollegen, die ich dort vertreten durfte. Das Leben einer Vereinsvorsitzenden ist nicht nur **Mühe und Arbeit**, genauso wie Leben insgesamt und auch in der Arbeitssphäre, ich denke, es ist wichtig, dass man sich das immer wieder bewusst macht. **Ein Termin soll auf keinen Fall unerwähnt bleiben**, die Vorstellung des Forschungsprojekts über die bayerische Justiz im Dritten Reich (nach dem Projekt Akte Rosenberg des Bundesjustizministeriums zieht Bayern nach und ich freue mich sehr, dass Staatsminister Prof. Bausback das initiiert hat und hinter dem Projekt steht,

es ist heute wichtiger denn je, dass wir begreifen, welche Mechanismen damals gewirkt haben).

Ein Mechanismus, der vor nicht allzulanger Zeit gewirkt hatte, ist wieder umgekehrt worden, in den alten Schläuchen soll sich aber teilweise neuer Wein befinden oder umgekehrt, jedenfalls haben wir ab Mitte des Monats September wieder ein **Bayerisches Oberstes Landesgericht und ich freue mich sehr, Herrn Dr. Heßler zu seinem neuen Amt zu gratulieren**, das er – da bin ich ganz sicher – hervorragend ausfüllen wird und das ihm hoffentlich neben viel Arbeit auch viel Freude bringen wird.

Damit die Arbeit Ertrag und Freude bringt, ist es wichtig, sich auszutauschen, Neues kennenzulernen, Bewährtes immer wieder zu überprüfen und sich auszutauschen – Sie merken es, auch ich finde, Austausch ist das A und O. Beim Termin von **Anwalt 2018** bin ich leider (wenn ich meinen Terminkalender richtig lese) wegen einer DAV-Veranstaltung unabkömmlich, schade, ich hoffe, im Anschluss durch das Feedback möglichst zahlreicher Teilnehmer ein bisschen Ausgleich zu erhalten und bin dann nächstes Jahr, wenn irgend möglich, dabei.

Den Autoren und Einsendern dieses Hefts großes Lob und herzlichen Dank für den eingebrachten Ernteteil – uns allen viel Energie und Freude **bei allen Tätigkeiten auf dem virtuellen Feld** (denn meistens sät und erntet man gleichzeitig, aber in verschiedenen Vorgängen). Und wenn noch etwas Urlaub abfällt – gute Erholung!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Münchener Anwaltverein e. V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018

Donnerstag, den 11. Oktober 2018, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2017
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft

Antrag:

§ 4 Abs. 1 der MAV Satzung wird geändert durch Ergänzung folgender Worte (kursiv gedruckt):

„(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, *Patentanwalt, Syndikuspatentanwalt, europäischer Rechtsanwalt einschließlich Syndikus, Rechtsreferendar, Student der Rechte* und verkammerter Rechtsbeistand werden.“

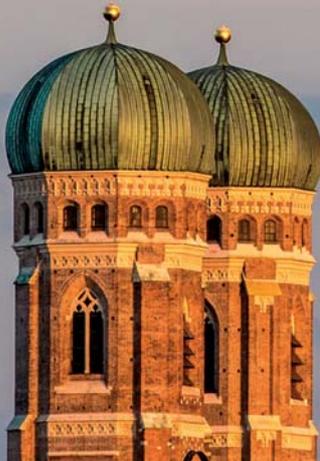
8. „anwalt2018“ Vorstellung des Projekts
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!



Anwalt 2018

25. bis 26. Oktober

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgreicher, moderner Kanzleien.

Anwalt 2018 analysiert und diskutiert einmal im Jahr Bedeutung und Auswirkungen des raschen Wandels aller Lebensbereiche auf den Anwaltsberuf.

Vor der Türe stehen ■ digitale Gerichts-, Behörden- und Mandantenkommunikation ■ halb- und voll-automatisierte Aktenbearbeitung ■ Wissensmanagement im Verbund mit maschinellem Lernen
■ englischsprachige Gerichtskammern ■ Bürogemeinschaften mit anderen Berufen ■ Millennials als Mandantinnen und Mandanten.

Wie sieht die erfolgreiche Kanzlei dazu aus?

Info, Teilnahmegebühren, Anmeldung →

anwalt2018.de





Anwalt 2018 stellt interessante, innovative Anwendungen und Entwicklung vor mit praxisbezogenen Beispielen – garantiert frei vom Blick in die Glaskugel.

Anwalt 2018 vermittelt Basis-Wissen zu allen Fragen der IT ■ Welche Hardware, welche Software, welche Cloud? Was sagt das Recht? Was sind aktuelle Trends und Produkte? ■ Anwalt 2018 schafft einen klaren Blick auf Möglichkeiten, Funktion und Grenzen von Marketing: Wie funktioniert es? Was ist aktuell? ■ Homepage, Twitter, Social-Media und YouTube: Was, wie und warum für welche Kanzlei? ... und: Was darf ich?

Konferenz-Programm

Donnerstag, 25. Oktober

ab 19:00 **Come Together** im Park Café

Freitag, 26. Oktober

08:30-09:00 Anmeldung und Petit Déjeuner

09:00-09:15 **eJustice in Bayern** (Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair)

09:15-10:30 **Digitale Transformation – kein Modewort!** Geschichte, Begriffe, Perspektiven (Ulrike Meising)

10:30-11:00 Casse-Croûte

11:00-12:30 **Verschlüsselung, Wissensmanagement, Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Georg Günther, Thilo Mollenhauer)

12:30-14:00 Repas

14:00-15:30 **Modernes Kanzleimarketing:** Homepage, Newsletter, Content-Marketing, Cross-Channel-Marketing, Social-Media (Martin Benning, Ilona Cosack)

15:30-16:00 Aperó!

16:00-16:30 **... und täglich grüßt das Abmahntier – ein bisschen Jura** (Dr. Arnd-Christian Kulow, Michael Dudek)

16:30-17:00 **Digitale Kommunikation heute:** Klicken, wischen, tippen – oder sprechen?

17:00-18:00 Abschlussdiskussion mit Fishbowl

Alle Referentinnen und Referenten sind Fachleute und Praktiker – ihre Themen sind ihr Alltag und ihre Berufung.
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Fachleute und Praktiker – offen, voller Neugierde und Hingabe zum Beruf.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.



Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de

Ich melde mich unter Anerkennung der o.g. Teilnahmebedingungen zu „Anwalt 2018“ an.

(zum Come Together am 25. Oktober 2018 um 19 Uhr im Park Café, Sophienstrasse 7, 80333 München und zur Veranstaltung am 26. Oktober 2018 von 9 bis 18 Uhr im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.)

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

MAV Mitt. 8/9 2018

Kanzlei / Firma		Beruf/Titel/Name/Vorname:
Straße		PLZ/Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Die „Anwalt2018“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Partner: **Juris**[®] Das Rechtsportal

AICTAPORT

HDI

Medienpartner: **ffi** Verlag

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins | Sitz: München |
Gerichtsstand: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 | Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

I. Das gerichtliche Verfahren nach dem Münchener Modell

Das Münchener Modell hat in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren, insbesondere aufgrund der im Leitfaden geregelten Verfahrensbeschleunigung (der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt) zu einer kürzeren Verfahrensdauer geführt. Relativ häufig werden gerichtliche Umgangsvereinbarungen bereits im ersten Verhandlungstermin getroffen. Die Eltern verpflichten sich im Rahmen der gerichtlichen Vereinbarung regelmäßig eine Beratung bei einer vom Jugendamt vorgeschlagenen Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Durch die Zusammenarbeit der Eltern mit der Beratungsstelle ist es möglich Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Umgangs zu besprechen und zu klären, ohne dass es einer weiteren Anrufung des Gerichts bedarf.

II. Das außergerichtliche Verfahren

1. Auf Anwaltsebene

In der Praxis stellt sich für den Anwalt die Frage, wie er mit einem Mandat, das den Umgang oder die elterliche Sorge betrifft am besten umgeht. Bevor der Anwalt einen Antrag auf gerichtliche Umgangs- oder Sorgeregelung stellt, muss mit dem Mandanten geklärt werden, welche Vorgehensweise am besten geeignet ist, um eine Beilegung des Konflikts in seinem speziellen Fall zu erzielen.

Aus anwaltlicher Sicht ist eine außergerichtliche Korrespondenz in Umgangs- und Sorgeverfahren oftmals unbefriedigend und wenig zielführend. Im Gegenteil muss man vielfach feststellen, dass sich der Konflikt im Rahmen des Schriftverkehrs verschärft, oder sich auf untergeordnete Themen ausweitet, z.B. welche Nahrung und Getränke das Kind während des Umgangs zu sich nimmt, in welchem Kindersitz das Kind vom Umgangsberechtigten transportiert wird und welche Kleidungsstücke dem Kind mitgegeben werden sollen, bzw. nicht mehr zum Umgangsberechtigten zurückgebracht werden. Diese Themen können im Schriftverkehr zwar dargestellt werden, eine Einigung oder Lösung der Umgangsproblematik wird aber erfahrungsgemäß nicht erzielt.

Für den Anwalt stellt sich daher die Frage, wie er seinem Mandanten anderweitig helfen kann in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Lösungen zu erzielen, ohne sogleich das Gericht anzurufen.

2. Das Jugendamt oder andere Beratungsstellen

Das Jugendamt bietet persönliche Beratung in Umgangs- und Sorgerechtsfragen in den Erziehungsberatungsstellen der einzelnen Stadtteile an. Eine Übersicht über die Erziehungsberatungsstellen in München findet sich auf www.muenchen.de, weitere Beratungsstellen sind in der Broschüre der Landeshauptstadt München „Netzwerk für Familien“ unter www.muenchen.info/soz/pub/pdf/419_beratungsstellenfuehrer.pdf zusammengestellt.

Dem Mandanten kann daher im ersten Schritt angeraten werden zum Konfliktthema eine Beratung alleine oder zusammen mit dem anderen Elternteil in Anspruch zu nehmen und zu versuchen in diesem Rahmen eine Regelung der Umgangsthematik oder der Sorgerechtsfrage zu erzielen. In jedem Fall kann auch die Einzelberatung – sollte sich der andere Elternteil weigern an einer Beratung teilzunehmen – für den Mandanten äußerst hilfreich sein und ist daher ebenfalls zu empfehlen.

3. Mediation

Sollte eine Beratung in einer Beratungsstelle nicht möglich sein, so empfiehlt es sich in jedem Fall den Mandanten auch auf die Möglichkeit der Durchführung eines Mediationsverfahrens hinzuweisen oder im Rahmen des außergerichtlichen Schriftverkehrs eine Mediation anzuregen. Die Mediation bietet für die beteiligten Eltern die Möglichkeit den Konflikt tiefergehend zu klären und ermöglicht damit tragfähige und langfristige Lösungen. Ferner hat die Mediation den Vorteil, dass den Eltern auch bei zukünftigen Umgangs- und Sorgerechtsfragen mit dem Mediator eine, bereits bekannte, Anlaufstelle für die Konfliktlösung zur Verfügung steht.

Die Mediation ist vor allem für die Fälle geeignet, in denen die Umgangs- und/ oder Sorgerechtsfragen von den Unterhalts- und Güterrechtsfragen überlagert werden. Dabei besteht im Rahmen der Mediation die Möglichkeit zunächst für einzelne Themen vorläufige Regelungen zu erarbeiten, bis hin zu umfassenden Trennungs- und Scheidungsfolgeregelungen.

Günstig ist es, wenn bereits der Anwalt eine Auswahl von geeigneten Mediatoren empfehlen kann.

4. Cooperative Praxis

Bei der Cooperativen Praxis handelt es sich um ein anwaltlich betreutes, ausschließlich außergerichtliches Verfahren zur Konfliktlösung. Das Verfahren schließt daher die Lücke zwischen Mediation auf der einen Seite und der herkömmlichen Anwaltsvertretung auf der anderen Seite und wurde für Klienten geschaffen, die den Konflikt nach den Regeln der Mediation lösen wollen, aber auf eine anwaltliche Vertretung im Rahmen des Verfahrens nicht verzichten möchten.

Die Vertragspartner werden in diesem Verfahren von Anwälten (CP-Anwälten), Coaches und Experten rechtlich, persönlich, emotional und in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt, wobei über die Frage, welche Experten an dem Verfahren neben den Anwälten mitwirken, nach den Bedürfnissen der Klienten entschieden wird.

Im Gegensatz zur Mediation gibt es in diesem Verfahren keinen gemeinsam beauftragten Mediator oder Vermittler. Jede Partei wird bei den – stets nur mündlich und nach den Regeln der Mediation geführten Verhandlungen – von ihrem Anwalt oder ihrer Anwältin begleitet.

Dabei ist es das Ziel im Cooperativen-Praxis-Verfahren für die Vertragsparteien zum einen sicheren Halt zu schaffen, als auch einen geschützten Rahmen, um Interessen wahrzunehmen und zu vertreten, das Potential für kreative Lösungen zu entfalten, mit gegenseitigem Verständnis, Respekt und Kooperationswillen zu verhandeln und auf dieser Basis im Rahmen des Wünschenswerten, Notwendigen und Möglichen im Bewusstsein der Rechtslage ein wechselseitig ausgewogenes und faires Ergebnis zu erzielen.

Das CP-Verfahren unterscheidet sich von der klassischen Anwaltsvertretung und den dort geführten Vergleichsgesprächen durch den schriftlichen Vertrag, den die Klienten und ihre Rechtsvertreter zu Beginn des Verfahrens abschließen. Darin verpflichten sich alle, ausschließlich nach einer außergerichtlichen Lösung zu suchen und mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht einmal zu drohen. Es ist ausgeschlossen, dass der CP-Anwalt seinen Mandanten in der verhandelten Angelegenheit im gerichtlichen Verfahren vertritt, für den Fall dass es zu keiner Einigung kommt. In diesem Fall ist das Mandat des CP-Anwalts beendet. Weitere Informationen zum Verfahren Cooperative Praxis finden sich unter www.cooperative-praxis.de/.

Claudia Spindler

Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht, CP-Rechtsanwältin

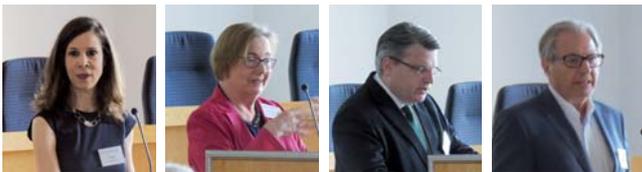
Der 9. Münchener Mietgerichtstag am 22.06.2018



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn ich nunmehr mit etwas zeitlichem Abstand auf den Mietgerichtstag zurückblicke, bin ich mehr als zufrieden. Es gab viele spontane, sehr positive Rückmeldungen der Teilnehmer. Ich hoffe, Ihnen hat er auch gefallen. Auch nach den vielen Jahren beschäftigen mich, während die Tagung läuft, vor allem die Gedanken an die Referenten, den Ablauf, den Zeitplan, die Klimaanlage, etc. Erst jetzt fügt sich im Rückblick das Bild richtig zusammen.

Seit Anfang dieses Jahres ist Frau **Ehrt Präsidentin des Amtsgerichts München**. Sie hat die Aufgabe, als Gastgeberin die Tagungsteilnehmer zuerst zu begrüßen, gerne übernehmen und betonte die Bedeutung der Veranstaltung. Frau **Heinicke, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V.** und Co-Gastgeberin, stellte in ihrer Begrüßung die überraschenden Bezüge des neuen Reiserechts zum Mietrecht dar. Grußworte sprachen sodann Herr **Staatsminister Prof. Dr. Bausback** sowie für die Landeshauptstadt München **Stadtrat Offman**, der das inzwischen schon vom Stadtrat beschlossene Paket zur Verbesserung



v.l.: Präsidentin des AG München Beate Ehrt; RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des MAV e.V., Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und Stadtrat Marian Offman als Vertreter der Landeshauptstadt München

des Mieterschutzes in Erhaltungssatzungsgebieten vorstellte. Wir werden häufig gebeten, bei der Tagungsgestaltung auch an die Kollegen zu denken, die sich vorwiegend mit gewerblichem Mietrecht beschäftigen. Ich glaube, wir sind dieses Jahr allen gerecht geworden, denn ich konnte sowohl ein Mitglied des XII. Zivilsenates als auch die Vorsitzende des VIII. Zivilsenates des BGH als Referenten gewinnen.



RI-BGH Hartmut Guhling

Herr **RI-BGH Guhling** berichtete über die Rechtsprechung des BGH zum gewerblichen Mietrecht. Er stellte den einzelnen Fällen eine sehr hilfreiche Übersicht über die Grundsätze der Rechtsprechung zur Einhaltung der Schriftform nach § 550 BGB voran. Natürlich kamen auch die Gründe für den „Tod der Schriftformheilungsklauseln“ (vgl. das Urteil des BGH vom 27.09.2017) nicht zu kurz. Prof. Dr. Häublein forderte als Teilnehmer der

Tagung in einer Stellungnahme zu dem Vortrag Herrn Guhlings die Abschaffung des § 550 BGB.



VRiLG Dr. Günter Prectel

Nach der ersten Pause setzte Herr **VRiLG Prectel** die Tagung mit einem umfassenden (90 Folien ...) Vortrag zur Berufung in Mietsachen fort.

Da er als Vorsitzender einer Kammer, die für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts München in Mietsachen zuständig ist, ständig mit den Anforderungen des Berufungsrechts und dessen zahlreichen Fallstricken beschäftigt ist, konnte er eine Übersicht geben, worauf als Anwalt besonders zu achten ist. Ich kann aus eigener Erfahrung nur allen Kollegen in der Anwaltschaft raten, die Ausführungen von Herrn Prectel zu beherzigen.



Dr. Claus Michelsen, DIW

Der Name von Herr **Dr. Michelsen** wurde in den Medien unlängst im Zusammenhang mit einer Studie zur Wirkung der Mietpreisbremse genannt. Das weckte mein Interesse und Herr Dr. Michelsen, der am DIW Berlin tätig ist, erklärte sich sogleich bereit, nach München zu kommen. In seinem Vortrag stellte er zunächst das DIW vor und führte allgemein in die ökonomische Betrachtung der Wohnungsmarktregulierung ein, bevor er dann das Ergebnis seiner Studie zur Mietpreisbremse vorstellte. 2016 hatten wir auf dem Mietgerichtstag Herrn Neitzel von der INWIS GmbH zu Gast, der – wie viele Ökonomen – jegliche Regulierung eher kritisch sah. Herr Dr. Michelsen sah die Mietpreisbremse demgegenüber differenzierter und stellte dar, wo sie nicht wirken kann, wo sie sich ausgewirkt hat und inwieweit die Wirkung den Zielen des Gesetzgebers entspricht.



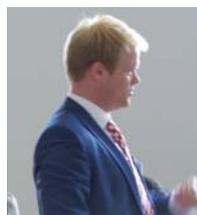
v.l.: RAMichael Koch, Haus und Grund München; RAin Lisa Matuschek; RiAG Dr. Robert Englmann; RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München

Herr **RA Koch**, stellvertretender Vorsitzender von Haus und Grund München, berichtete über die Probleme, die die neue Datenschutzgrundverordnung in der Beratung mit sich bringt. Aktuelle Probleme besprachen auch die Vorsitzende des Mietervereins Frau **RAin Zurek** und Frau **RAin Matuschek** für die Mieter und für die Anwaltschaft. **RiAG Dr. Englmann** stellte dar, wie sehr manche Kollegen durch schwierige Parteien beschäftigt werden und mahnte eine Reform des Ablehnungsrechts an.



VRiBGH Dr. Karin Milger

Frau **Dr. Milger**, die Vorsitzende des VIII. Zivilsenates des BGH, berichtete nach der Mittagspause über einige sehr wichtige Entscheidungen des BGH zum Wohnraummietrecht. Im Vordergrund stand eine Entscheidung vom 21. März 2018 (Az. VIII ZR 68/17) zur Zulässigkeit von Zahlungsklagen, die der Vermieter auf ein Forderungskonto stützt. Mal wieder hat hier der BGH einer Praxis der Instanzgerichte eine Absage erteilt, die – nach Meinung des BGH – zu hohe Anforderungen in formaler Hinsicht stellte.



Dr. Matthias Fervers, LMU

Den anspruchsvollen Abschluss der Tagung bildete ein Vortrag von Herrn **Dr. Fervers**, der sich zur Zeit am Lehrstuhl von Frau Prof. Gsell in München habilitiert. Sein Thema waren die verschiedenen Regelungen zu Widerrufsrechten, soweit sie auf das Mietrecht anwendbar sind. Er stellte die verschiedenen Schwächen der derzeitigen gesetzlichen Regelungen dar und plädierte für die Einführung spezieller Widerrufsrechte für Mieter.

Die Referenten waren dieses Jahr so eifrig bei der Sache, dass die Tagung erst ca. eine halbe Stunde später endete. Aber die Teilnehmer sind gleichwohl fast vollständig bis zum Ende geblieben. Die vielen, sehr positive Rückmeldungen über das Tagungsprogramm (über die Klimaanlage werden wir weiter mit der Verwaltung sprechen) haben mich sehr gefreut.

Hoffentlich dürfen wir Sie alle nächstes Jahr wieder zum Münchener Mietgerichtstag begrüßen!

RiOLG Jost Emmerich
Moderation und Mitorganisation

14. Münchener Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2018

Wie in den Vorjahren fand der Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag in den schönen Räumlichkeiten des Akademischen Gesangsvereins statt. Die zahlreich erschienen Teilnehmer aus Anwaltschaft und Justiz belegen den Ruf des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag nicht nur als Plattform des Informationsaustausches zwischen Justiz und Anwaltschaft, sondern auch als besondere Gelegenheit um in den Genuss von hochkarätigen Vorträgen über aktuelle Praxisprobleme des Erb- und Nachlassrechts zu gelangen. Der Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung lag hierbei auf den verfahrens- und kostenrechtlichen Besonderheiten des Nachlassrechts, die die Referenten kurzweilig und praxisnah darstellten.

Die Begrüßung übernahmen Herr **Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth** als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sowie der **Präsident des Bayerischen Anwaltsverbandes Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Dudek**. Herr Prof. Arloth ließ in seiner Rede durchaus Sympathie für den aus der Anwaltschaft herangetragenen Wunsch für eine weitere Spezialisierung bei den Gerichten in Erb- und Nachlassstreitigkeiten erkennen. Er wies aber auch darauf hin, dass hierdurch weder die aus seiner Sicht bewährte umfangreiche Tätigkeit des Rechtspflegers im Nachlassverfahren, noch die bisherige bürgerfreundliche und kostengünstige Gestaltung der Verfahren eingeschränkt werden dürften.



v.l.: Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, Präsident des BAV RA Michael Dudek,



Regierungsdirektor Heiko Wagner, BMJ

Im ersten Vortrag stellte Herr **Regierungsdirektor Heiko Wagner** vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz die Ergebnisse der Evaluierung der FGG-Reform und Informationen zum „großen Nachlassgericht“ vor. Danach zeigten die Rückmeldungen von Rechtspflegern, Richtern, Notaren und Rechtsanwälten, dass ergänzende Regelungen weder im Allgemeinen noch im Besonderen Teil des FamFG in der deutlich überwiegenden Mehrheit für erforderlich erachtet werden und das FamFG als weitestgehend gelungen angesehen wird. Gleiches gilt auch für die Regelung des Beteiligtenbegriffes in den §§ 7, 345 FamFG, wobei allerdings die Benachrichtigung aller nach § 345 FamFG vorgesehenen Kann-Beteiligten nach § 7 Abs. 4 FamFG gerade wegen der dadurch oftmals eintretenden Verzögerungen kritisch gesehen wird. Ebenso kritisch wurde die Erforderlichkeit eines Feststellungsbeschlusses in unstreitigen Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins von den Praktikern beurteilt, wobei Herr Regierungsdirektor Wagner auf die aus seiner Sicht vorhandenen dogmatischen Gründe für die Notwendigkeit eines solchen Beschlusses hinwies. Keine Ergebnisse zeigte dagegen die Evaluierung bzgl. der Idee eines „großen Nachlassgerichts“, da es an ausreichenden Rückmeldungen hierzu fehlte.



Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Im Anschluss griff Herr **Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß** die ebenfalls in der Evaluierung der FGG-Reform aufgegriffene Frage der Notwendigkeit eines Erbenermittlungsverfahrens nach Art. 37 BayAGGVG auf und wies darauf hin, dass sich diese Regelung in Bayern bewährt habe und durchaus als Vorbild für die anderen Bundesländer gelten könne. Sodann stellte Herr Prof. Kroiß gewohnt kurzweilig und prägnant die aktuelle Rechtsprechung zu kosten- und nachlassverfahrensrechtlichen Fragen vor und wies u. a. auf die erst vor wenigen Tagen ergangene Entscheidung des EuGH zur Anwendung

der Art. 4 ff. EuErbVO im Rahmen der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit in Erbscheinsverfahren hin.



Dipl. Rpfl. Harald Wilsch
Bezirksrevisor am AG

Nach einer kurzen Pause referierte Herr **Dipl.-Rpfl. Harald Wilsch**, Bezirksrevisor am Amtsgericht München, über das Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Grundbuchamtes sowie aktuelle Kostenprobleme in Nachlasssachen. Vertiefend und doch kurzweilig beleuchtete Herr Dipl.-Rpfl. Wilsch sämtliche dogmatische wie praxisrelevante Fragen in Zusammenhang mit dem (dem deutschen Recht unbekanntem) Vindikationslegat, wobei er ausführlich auf die Kubicka-Entscheidung des EuGH mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Praxis einging.



v.l.: RiOLG Walter Gierl und RiOLG Holger Krätzschel vom 31. Zivilsenat des OLG München

Der erste Vortrag nach der Mittagspause gehörte den **Herren RiOLG Walter Gierl und RiOLG Holger Krätzschel** vom 31. Zivilsenat des OLG München, dem allseits bekannten Nachlassrechtssenat. Abwechselnd erläuterten Herr RiOLG Gierl und Herr RiOLG Krätzschel die aktuellen Entscheidungen „ihres“

Senats zu Fragen der Geschäftswerte und der Besonderheiten im Gebühren- und Kostenrecht.

Das schwierige und zugleich praxisrelevante Problem der notwendigen Streitgenossenschaft im Erbverfahren stellte **Frau Prof. Dr. Beate Gsell** von der Ludwig-Maximilians-Universität München anhand der einzelnen nachlassrechtlichen Konstellationen wie etwa bei Aktiv- und Passivprozessen von Miterben, der Feststellung des Miterbenrechts, bei Erbenwürdigkeitsklagen oder bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung vor.



RiOLG Prof. Dr. Beate Gsell, LMU München

Den Abschluss der Veranstaltung bildeten der Vortrag von **Herrn Prof. Dr. Christoph Karczewski** zu der neueren Rechtsprechung in Erbsachen „seines“ 4. Senats am BGH sowie die Darstellung der Forderungen



RiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski



RA Dr. Michael Bonefeld
Moderator/Initiator

des Nachlassgerichtstags in Bezug auf Spezialzuständigkeiten der Gerichte in Erbsachen und Einzelrichterentscheidungen in Erbsachen durch Herrn **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und für Familienrecht Dr. Michael Bonefeld**, der überzeugend darlegte, dass in einer Vielzahl von Erbstreitigkeiten die Übertragung auf einen Einzelrichter unangebracht und der Bedeutung der Sache nicht angebracht ist.

Mit viel Applaus und Vorfreude auf den **15. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag am 26. Juni 2019** endete die Veranstaltung.

Dr. Stefan Poller
Richter am Amtsgericht Laufen/Obb.

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt. Der nächste Termin ist **Donnerstag, der 13. September 2018**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

Anmeldung und Kontakt: sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 26. September 2018 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt. Ein weiterer Stammtisch ist am Mittwoch, den 24. Oktober 2018 geplant.

Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 19. September 2018 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

Anmeldung und Kontakt: info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht wird am **Mittwoch, den 19. September 2018 ab 19:00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27 stattfinden (Reservierungs-Nr. 48930 Münchner Anwaltverein, RA Martin Lang). Gesprächsthema werden die ersten Erfahrungen mit der DS-GVO sein.

Um Anmeldung wird gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 20. September 2018 ab 19:00 Uhr** im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehemaliges Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München** statt. Ein weiterer Stammtisch ist für den 18. Oktober 2018 geplant.

Anmeldung per Email zur ausreichenden Platzreservierung erbeten.

Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und
RA und Sydikusrechtsanwalt Christoph Schmitz

Anmeldung und Kontakt: stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich monatlich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Das nächste Treffen findet am **Donnerstag, den 20. September 2018 ab 19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München statt

Initiator:

RA Berthold Braunger

Anmeldung und Kontakt: braunger@ra-braunger.de

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Assessor jur. Michael Holl

Rudolf-Diesel-Str. 14, 85521 Riemerling michael.holl@ergo.de, Mobil 0160 3678702



Einfach anrufen:
08106 309684

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **13. September 2018**. Der Stammtisch findet um **18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Ein weiterer Stammtisch ist geplant für den 18. Oktober 2018.

Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt: stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Arbeitsrecht

12 |

Der nächste Themenstammtisch Arbeitsrecht findet am Freitag, den **28. September 2018** um **19.00 Uhr** im Hotel Courtyard Marriot Hotel München, Schwanthalerstraße 37, 80336 München statt.

Um Voranmeldung per Mail wird wegen Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Christian Koch

Anmeldung und Kontakt: info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage (<https://doodle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Alle aktuellen Stammtisch-Termine und Informationen finden Sie auch unter: <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Die Kanzlei als Ausbilder

Berufsschule für neue Auszubildende

Für alle neuen Auszubildenden mit dreijähriger und zweijähriger Ausbildungszeit als **Rechts- bzw. Patentanwaltsfachangestellte**, beginnt der erste Schultag am **Freitag, 14.09.2018 um 9:15 Uhr** in der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München. An diesem Tag erhalten Sie alle notwendigen Informationen. Bitte bringen Sie fehlende Unterlagen (z. B. Ausbildungsverträge) an diesem Tag mit.

Die Anmeldung kann per Post, E-Mail oder Telefax sowie persönlich im Sekretariat erfolgen. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular und die Religionserklärung zum Download finden Sie unter <http://www.bsrecht.musin.de/anmeldung/anmeldecheckliste/index.html>.

Nötige Unterlagen für die Anmeldung sind:

1. Anmeldeblatt ausgefüllt

(soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)

2. Religionserklärung ausgefüllt
3. Kopie vom letzten Schulzeugnis
4. Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages, (vollständig) *

* Sollte Ihr Ausbildungsvertrag bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

(Quelle: <http://www.bsrecht.musin.de>)

Azubi-Merkblatt des DAV

Seit Jahren eine unentbehrliche Handreichung des DAV für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. <https://anwaltverein.de/de/reno?file=files/anwaltverein.de/downloads/praxis/reno/merkblaetter/azubi-merkblatt-2018.pdf>
(Quelle: DAV Homepage)

Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern zur Ausbildungsvergütung (Stand Juli 2018)

Die BRAK hat eine aktualisierte Übersicht über die von den regionalen Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notar-Fachangestellte erstellt. In der Tabelle finden sich Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr.

Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2017 sind die Durchschnittswerte für das erste Ausbildungsjahr um ca. 4,9 %, für das zweite Ausbildungsjahr um 4,7 % und für das dritte Ausbildungsjahr um 4 % gestiegen. Die Empfehlungen sind aber weiterhin regional stark unterschiedlich. Die Vergütungsempfehlungen sind mehrheitlich auf den Seiten der regionalen Rechtsanwaltskammern, meist in der Rubrik "Ausbildung", einsehbar.

Die Übersicht der Empfehlungen der RA-Kammern finden Sie unter:
https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2018/2018_stand_juli_ausbildungsverguetungrefa_reno.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 15/2018 v. 01.08.2018)

Aktuelles

Bayerisches Oberstes Landesgericht – Neu-Errichtung beschlossen

Der Bayerische Landtag hat am 11.07.2018 das Gesetz zur Neu-Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zum 15. September 2018 beschlossen.

Bereits in den MAV-Mitteilungen vom Mai 2018 haben wir darüber berichtet, dass Ministerpräsident Markus Söder in seiner ersten Regierungserklärung vom 18.04.2018 angekündigt hatte den Rechtsstaat mit der Schaffung von 100 Stellen für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik!

Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE!

→ Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR!

→ Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL!

→ Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH!

→ Rechenzentrum → Einfache Bedienung

NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

und 100 Stellen für den Justizvollzug zu stärken und zudem das Bayerische Oberste Landesgericht, mit Sitz in München, wieder einzurichten. Nun hat der Bayerische Landtag dem zugestimmt und das Gesetz beschlossen. **Zum Präsidenten wurde der bisherige Präsident des LG München I, Dr. Hans-Joachim Heßler ernannt** (siehe auch Seite 24).

Das Gericht mit Sitz in München und gesetzlich garantierten Außensenaten in Bamberg und Nürnberg soll im Wesentlichen wichtigste Rechtsfragen für ganz Bayern klären. Mit Errichtung des Gerichts zum 15. September 2018 sollen die Aufgaben in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht auf das neu errichtete Bayerische Oberste übergehen. Die Aufgabenübertragung im Strafrecht - insbesondere Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte - soll sukzessive folgen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht wurde auf Initiative des damaligen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber (CSU) zum 01.07.2006, gegen den massiven Widerstand insbesondere aus Justizkreisen, aus Kostengründen **abgeschafft. Zwölf Jahre später** warb Justizminister Bausback (CSU) in der ersten Lesung zur Wiedereinführung des Bayerischen Obersten Landesgerichts am 6. Juni 2018 im Plenum für die Wiederinstallation. Aus den Oppositionsparteien wurde dann auch massive Kritik laut. Nicht etwa über die Wiedereinführung sondern darüber, dass man das „Bayerische Oberste“ überhaupt abgeschafft hatte.

(Quellen: Bayerischer Landtag PM vom 06. Juni 2018, Bayerisches Justizministerium PM vom 11. Juli 2018)

BRAO-Änderung zum 1. Juli 2018: Wahl zum Kammervorstand per Brief

Seit 01. Juli 2018 gilt: Jede Rechtsanwaltskammer muss für die Wahl des Kammervorstands die Briefwahl anbieten. Somit können auch diejenigen wählen, die wegen Mandatsarbeit, Familienverpflichtungen oder Krankheit bislang nicht ihr Wahlrecht ausüben konnten.

Musterfeststellungsklage tritt zum 1. November in Kraft

Das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage tritt wie geplant am 1.11.2018 in Kraft. Der Bundesrat hat hierzu in seiner Sitzung am 6.7.2018 den Weg freigemacht. Das Gesetz wurde am 17.7.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Vorangegangen war ein äußerst zügiges Gesetzgebungsverfahren: Die Bundesregierung hatte ihren Gesetzentwurf erst Anfang Mai vorgelegt. Mit der Einführung dieser schon lang diskutierten neuen Klageart soll Verbrauchern eine kostengünstige Rechtsdurchsetzung ermöglicht werden, die gleichartige Schäden erlitten haben. Hintergrund für die große Eile war, dass die Ansprüche der von der VW-Abgas-Affäre Betroffenen mit Ablauf dieses Jahres verjähren; auch sie sollen aber nach dem Willen des Gesetzgebers von dem neuen Klagerecht für Verbraucherschutzverbände profitieren.

Das Gesetz betrifft auch die Anwaltsvergütung

Eine Ergänzung bei § 19 RVG legt fest, dass für die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen und auch für eine Rücknahme der Anmeldung keine zusätzlichen Gebühren anfallen. Bei Klageauftrag ist diese Tätigkeit mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten. Bei einem Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung ist die Anmeldung von Ansprüchen mit der Geschäftsgebühr abgegolten, kann aber bei der konkreten Gebührenbestimmung nach § 14 RVG berücksichtigt werden.

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2018 v. 18.07.2018, DAV-Depesche Nr. 28/18 vom 12. Juli 2018)

Digitale Anwaltschaft

beA: BGH zur Umlage zur Finanzierung des beA

Laut einem Beschluss des BGH vom 25. Juni 2018 (AZ: AnwZ (Brfg) 23/18) haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs für das Jahr 2016 zu zahlen, auch wenn sie dieses nicht nutzen.

Entgegen der Auffassung des Klägers hängt die Zulässigkeit der Umlage nicht davon ab, dass der betroffene Rechtsanwalt das besondere elektronische Anwaltspostfach nutzt. Denn die vorgenannten Kosten der Bundesrechtsanwaltskammer, die sie von den Rechtsanwaltskammern erhebt und die von diesen auf ihre Mitglieder umgelegt werden, entstehen nicht aufgrund der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch den jeweiligen Rechtsanwalt, sondern aufgrund der Einrichtung des Postfachs durch die der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO übertragene Aufgabe (vgl. Senat, Urteil vom 11. Januar 2016, aaO Rn. 17: Umlage zur Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs). Daher setzt die Umlage dieser - bereits während der Einrichtung entstehenden - Kosten auch kein schon empfangsbereites besonderes elektronisches Anwaltspostfach voraus.

Dementsprechend enthalten die umgelegten Kosten keine "Nutzungsgebühr", um die sie bei fehlender Nutzung oder Nutzbarkeit gegebenenfalls zu verringern wären.

Das Anwaltsblatt berichtete zu diesem Urteil unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/umlage-zur-finanzierung-des-elektronischen-rechtsverkehrs-rechtmaessig>.

(Quellen: BGH Urteil AnwZ (Brfg) 23/18 vom 25.06.2018, DAV-Depesche 30/18 v. 26.07.2018)

ACTAPORT – Ein Interview mit Dr. Michael Schäfer

Die oft beschworene Digitalisierung geht auch an der Anwaltschaft nicht vorbei: Natürlich werden heute schon Schriftsätze überwiegend elektronisch erzeugt, aber vor dem Hintergrund der Mobilität stellen speziell Berufsanfänger hohe Anforderungen, die herkömmliche Kanzleilösungen oft nicht erfüllen können. Doch eine aktuelle Marktbeobachtung zeigt, dass sich hier einige, teilweise völlig neue Alternativen zeigen, die sich genau dieser Anforderung stellen.

Dazu hat RA Michael Dudek für **Anwalt2018** einige Fragen an den Geschäftsführer der dokSAFE GmbH, Dr. Michael Schäfer, Hersteller der Anwaltssoftware ACTAPORT gestellt:

Michael Dudek: Herr Dr. Schäfer, eingangs eine formale Frage. Wer ist dokSAFE?

Die im Jahr 2013 gegründete dokSAFE GmbH ist ein Technologieunternehmen mit Sitz in Leipzig. Der unternehmerische Fokus liegt auf der Entwicklung von sicheren Cloud-Anwendungen für fachliche Prozesse. Hierzu haben wir eine Referenz-Architektur entwickelt, die als Anwendungs-Plattform zentrale Dienste zur Verfügung stellt und es uns erlaubt, Fachanwendungen mit vergleichsweise geringem Aufwand zu implementieren.

Als erste konkrete Umsetzung ist mit ACTAPORT die Software für modernes Kanzleimanagement entstanden. Hier sind die Vorzüge der dokSAFE-Referenz-Architektur sehr schnell zu erkennen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dank der schnellen Verfügbarkeit von ACTAPORT als Cloud-Lösung, der intuitiven Bedienung und der integrierten Office-Software sofort arbeitsfähig und zwar überall dort, wo ein Internetzugang vorhanden ist.

Michael Dudek: Sie behaupten ACTAPORT ist die Software für modernes Kanzleimanagement. Warum?

Die am Markt bestehenden Kanzlei-Softwarelösungen zeichnen sich häufig durch eine gewisse funktionale Überladenheit aus und man sieht ihnen ihre Herkunft aus dem technischen Umfeld der Jahrtausendwende an. ACTAPORT wurde mit aktuellen Technologien von Grund auf neu entwickelt. Dabei haben wir unserem Team bewusst die Freiheit gegeben, das Thema neu zu denken.

Eine der Prämissen der Entwicklung war: „der Fall steht im Fokus“. Wenn der Benutzer sich in ACTAPORT einwählt, erhält er unmittelbar einen Überblick zu den aktuellen Mandaten, ihren Fristen, Terminen und Wiedervorlagen. Von dort ist es nur ein Klick bis zur Akte und von dort ein weiterer zur Bearbeitung von Dokumenten.

Der Rechtsanwalt soll sich auf die wertschöpfenden Anteile seiner Arbeit konzentrieren können. Hierzu gehört es, dass er sich nicht mehr mit einer komplexen IT-Infrastruktur herumschlagen muss. Kanzlei-Software aus der Cloud bedeutet ja auch: keine Server, keine Rollouts neuer Versionen, keine Datensicherung. All' das übernimmt ACTAPORT. Der Rechtsanwalt (und übrigens auch seine Mitarbeiter) benötigen nur einen Rechner und einen Internetzugang.

Schneller Start, intuitive Bedienung und mobile Nutzung sind unseres Erachtens die Leitlinien einer modernen Kanzlei-Software. Hierhin geht der Markt und ACTAPORT wird diese Entwicklung begleiten und treiben.

Michael Dudek: Bei Cloud-Lösungen muss man sicherlich auch Risiken betrachten?

Nun ja, bekanntlich ist Deutschland in Bezug auf digitale Infrastruktur kein Weltmarktführer. Das ist durchaus ein wichtiger Aspekt bei einer Cloud-Anwendung, denn ein vernünftiger Internetzugang sollte schon vorhanden sein. Das ist mittlerweile aber auch in Deutschland ganz überwiegend sichergestellt.

Was die zweite wesentliche Komponente der ACTAPORT-Infrastruktur angeht, machen wir uns da weniger Sorgen. Mit der Deutschland-Cloud nutzen wir hier eine Basis, die sowohl aus dem Blickwinkel der Skalierbarkeit



Dr. Michael Schäfer, Geschäftsführer der dokSAFE GmbH

als auch hinsichtlich der Informationssicherheit eine zuverlässige und zukunftssichere Wahl ist.

Michael Dudek: Nun die Frage ging auch in Richtung der Sicherheit und des Schutzes der gespeicherten Daten. Wie ist das bei ACTAPORT gelöst?

Das ist selbstverständlich ein Kernthema unserer Lösung, denn neben den üblichen datenschutzrechtlichen Aspekten geht bei der Zielgruppe Juristen der sicherheitsrelevante Anspruch noch deutlich weiter. Es handelt sich hierbei um eine Berufsgruppe, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Deshalb ist es für uns nicht nur wichtig, dass wir die Lösung „Made in Germany“ kreiert haben, sondern dieser Anspruch wird auch an den Betrieb einer sicheren Cloud-Infrastruktur gestellt. Die Deutschland-Cloud der T-Systems bietet eine solche Infrastruktur auf Basis von Microsoft-Technologie, garantiert aber gleichzeitig die Speicherung der Daten ausschließlich in Deutschland und 100% Sicherheit vor möglichen Rechtsansprüchen fremder Staaten (Stichwort „Patriot Act“).

Michael Dudek: Auch in den letzten Wochen wurde das Thema Datenschutz wieder viel diskutiert. Gerade für das Thema Cloud-Computing ist das doch eher ein Hemmnis für die Entwicklung Ihres Unternehmens?

Dieser Argumentation kann ich nicht folgen. Wir haben in Deutschland und Europa mit dem Cloud-Sicherheitsstandard BSI C5 und nun der DSGVO eine hervorragende Rahmenordnung. Deutschland ist ein sehr guter Standort für Cloud-Computing.

Sicher gibt es an der einen oder anderen Stelle noch allgemeine Vorbehalte gegenüber dem Thema „Cloud“ – wir stellen aber immer wieder fest, dass den Unternehmen und Anwendern zunehmend klar wird, dass Daten in einer Cloud-Umgebung besser geschützt sind als auf einem mit dem Internet verbundenen Server innerhalb z.B. einer Kanzlei. Das gilt nicht nur für die physische Absicherung des Zugangs, sondern auch für die virtuelle Kontrolle des Zugriffs. Etwas zugespitzt kann man sagen: der Weg führt nicht trotz, sondern wegen des Datenschutzes in die Cloud.

Nein, ich sehe das wirklich genau andersherum: Deutschland ist ein hervorragender Standort für Cloud-Computing und immer weniger Nutzer werden auf die Vorteile von Cloud-Lösungen verzichten wollen.

Ferienzeit - Sommerrätselzeit!

So als Rechtsanwältin heutzutage, da reicht es ja nicht mehr einfach Recht, Rechtsprechung und -anwendung zu beherrschen. Nein, also, so eine Einstellung - hoffnungslos outdated! Kein Wunder, dass ich keine Mandate habe! Meine Kanzlei und ich - eine einzige Baustelle - man weiß gar nicht wo man anfangen soll ...

Wie sieht es hier nur aus? Die Wände tatsächlich noch nicht in einem beruhigenden königlich blau laminiert! Und die Kunst die davor hängt und steht? Am wichtigsten: Es muss sofort zu erkennen sein dass teuer (dann erkennt die Mandantschaft nämlich sofort dass auch ich teuer bin) – aber Obacht beim Motiv! Bitte nichts außerhalb von Katzen-, Blumen- oder Strandbildern (also doch keine Kunst?) - könnte die Mandantschaft aufregen, und die ist doch eh schon so aufgeregt ...

Ja und wie sieht denn nur mein Team in der Kanzlei aus? Die habe ja alle was anderes an, wo haben die denn ihre gebrandeten Poloshirts hin mit meinem schönen Kanzleilogo (das ich mir übrigens nicht auf meinen Anwältinnenkörper tätowieren lassen darf, da wird die Kammer böse)?

Die machen hier anscheinend was sie wollen. Hm, stimmt, unser letztes Teambuilding-Rafting ist auch schon was her... Also vielleicht besser vorher noch ein Tag Supervision für alle. Jedenfalls muss sich das sofort ändern. Bei so einem wirren unstrukturierten Haufen erkennt noch der schlichteste Mandant dass ich völlig unstrukturiert bin und arbeite! Alle werden kündigen, Mandanten, Personal, alle!

Und hoppla! Wie reden wir hier überhaupt? Am Telefon, mit der Mandantschaft, untereinander? Da ist wohl nicht so viel hängen geblieben vom Wochenende *Gewaltfreie Kommunikation für Anwaltskanzleien*? Kein Wunder dass ich keine Mandate habe, täglich Personal kündigt und ich schon mittags rasende Kopfschmerzen.

Naja, das liegt doch wohl auch daran, dass die Kanzleiausstattung vollkommen antiquiert ist, da ist doch gar kein Workflow! Wenn die Mandantschaft das mitbekommt! Die ist sofort und für immer weg! Das muss digital!

Forts. nächste Seite

Ein Server in der Teeküche! Wieso? Der macht da schön warm!
Ein Router von 2005! Wieso? Der tut doch!

Eine Kanzleisoftware bei der jeder Arbeitsschritt mehrere Sekunden dauert! Wieso? Das ist schön entschleunigt - und wenn es länger dauert les ich Emails. Emailing nicht in die Kanzleisoftware integriert! Wieso? Darüber kommt doch dieses ganze Hacking und Spam in meine Kanzlei, das muss getrennt sein, ich hab doch Verschwiegenheit!

Keine Dokumentenautomations- und -analyse-Software! Wieso? Ich schreib alles selbst. Jeder Fall ist anders!

Diese Telefonanlage ... Wieso? Ach ja, richtig, da streite ich mich gerade mit der Telekom, hab Klage eingereicht. Die wollten mich doch tatsächlich zwingen auf so einen VoIP-Anschluss umzusteigen, die Geldschneider, die!

Ein Fax! Wieso? Das ist mein wichtigstes Arbeitsmittel! Nichts ist besser als faxen. Dieses ganze gemaile und getwitterte, vollkommen unsicher! Das darf ich gar nicht als Anwältin, da kündigen mir die Mandanten sofort.

16 | Genau! Deshalb gibt es doch jetzt ein beA. Wieso ich das nutzen soll muss mir eh noch jemand erklären. Die grösstegrößte Unverschämtheit und Bevormundung, absolutes Reizthema! Was ich an Geld für Technik, IT-ler, Schulungen und was auch immer ausgegeben habe - und nix is, und unsicher soll's auch noch sein!

Ihr Datenschutzbeauftragter... Wieso? Ich bin Anwältin, ich brauch sowas nicht!

Und natürlich muss ich Werbung, sorry, Marketing machen und natürlich kann ich das nicht selbst. Dafür brauch ich natürlich eine Fachagentur, und die ist natürlich nur dann richtig gut, wenn da lauter Jurist*innen mit Anwaltszulassung arbeiten (gemeine Kommunikationswissenschaftler*innen haben nämlich keine Ahnung von Anwältinnen ...).

Eigentlich sollte ich gar keine Zulassung mehr haben dürfen ohne CI und Homepage und Blog. Auch wenn ich mich immer noch nicht trau bei Twitter und YouTube einzusteigen, seien wir mal ehrlich: ohne Cross Channel geht heute gar nix! Klar dass ich keine Mandate habe.

Oh nein, weit gefehlt! Der wahre Grund, weshalb ich keine Mandate habe ist, dass ich nicht auf diversen Anwaltsplattformen leuchte. Naja, und wenn ich doch brav für ein merkwürdiges Profil zahle und nichts passiert, dann liegt das daran, dass ich da nicht pausenlos irgendwelche Artikel einstelle - oder Fotos von mir und meinem liebsten Haustier.

So dröhnt es seit Jahren zunehmend auf allen Kanälen auf mich ein. Und gleich ob es IT-ler, Trainer, Coaches, Marketingexperten, Influencer, Software-Anbieter oder Getränkeautomatenaufsteller sind - alle singen den gleichen Text: Du bist hoffnungslos unmodern, realitätsfern, kompliziert, geizig und ah-nungs-los - und hey, seien wir ehrlich: Hast auch schon mal mehr verdient, oder? Kannst Dir mein super Produkt wohl gar nicht mehr leisten...

Das geht so weit, dass mir an manchen Abenden, nachdem ich mir einem guten Wein aus dem Weinkeller geholt und mich im Garten niedergelassen habe, der Blick über Täler und Seen so gar keine Freude bereiten will. Ich nippe dann tieftraurig und lustlos am Wein und muss wohl anerkennen dass ich total antiquiert und doof bin!

Ich hab offensichtlich keine Ahnung wie es in der Welt zugeht - was ja irgendwie egal wäre. Nur weiß ich anscheinend auch nicht, wie meine Mandantinnen und Mandanten denken, fühlen, was sie wollen! Wie schrecklich! Wie peinlich! Ich hab so viele! Und ich arbeite offenbar die ganze Zeit an deren Wünschen und Zielen vorbei?!

Wahrscheinlich schämen die sich so sehr für mich, dass sie nichts sagen? Oder sind die etwa auch so doof wie ich?

Wenn Sie sich auch diese und ähnliche Fragen stellen – vielleicht nicht alle Antworten, in jedem Fall viel Klarheit gibt es bei **Anwalt2018 am 25. und 26. Oktober im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München.**

Rechtsanwältin Ulrike Meising, München

Spam, Phishing und Co.: Identitätsdiebstahl: Vorsicht bei Video-Identverfahren bei Jobsuche

Eine neue Masche des Identitätsdiebstahls sind laut Verbraucherzentrale und der Polizei Niedersachsen gefälschte Stellenanzeigen um an persönliche Daten eines Bewerbers zu gelangen.

Häufig werden dafür Namen von renommierten Unternehmen missbraucht. Nach der Bewerbung auf die Stellenausschreibung, erfolgt die Reaktion in der Regel sehr schnell. Im Rahmen des anschließenden vermeintlichen Bewerbungsverfahrens, dass ebenfalls ohne persönlichen Kontakt abgewickelt wird, soll sich der Bewerber mittels Video-Ident-Verfahren bei einer Partnerbank des Unternehmens legitimieren. Tatsächlich eröffnet der Bewerber damit aber ein Bankkonto, über das die Kriminellen dann z.B. den Zahlungsverkehr eines Fakeshops abwickeln. Kunden des Fakeshops begleichen über dieses Konto den Kauf der Ware per Vorkasse, ohne diese je zu erhalten. Zivilrechtliche Klagen des geprellten Käufers auf Rückzahlung des Geldes gegen den vermeintlichen Kontoinhaber, der dann der einzig zu ermittelnde Ansprechpartner ist, können die Folge sein.

(Quellen: Verbraucherzentrale Phishing-Radar; LKA Niedersachsen, Ratgeber Internetkriminalität)

Gebührenrecht

Erstattung anwaltlicher Reisekosten auch für am Gerichtsort ansässige Partei

Eine am Ort des Gerichts ansässige Partei ist nicht gehalten, einen ortsansässigen Anwalt zu beauftragen. Seit Wegfall der Postulationsbeschränkungen kommt es immer häufiger vor, dass sich Parteien auswärtiger Anwälte bedienen. Zur Erstattung dieser Reisekosten hat der BGH soeben eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Das gibt Anlass, die Kostenerstattung anwaltlicher Reisekosten einer am Gerichtsort ansässigen Partei näher zu betrachten.

I. Anwalt am Gerichtsort

Beauftragt eine am Gerichtsort ansässige Partei einen Anwalt, der seine Kanzlei ebenfalls am Gerichtsort hat, entstehen für die Wahrnehmung gerichtlicher Termine keine Reisekosten, da es insoweit an einer Geschäftsreise fehlt. Ein Anwalt darf nämlich nur dann Reisekosten berechnen, wenn er in Vollziehung seines Geschäfts in eine andere politische Gemeinde fährt (Vorbem. 7 Abs. 2 VV RVG). Hier können sich daher Fragen der Reisekostenerstattung nur bei auswärtigen Terminen ergeben (etwa bei auswärtigen Beweisterminen).

Beispiel:

Die Partei hat ihren Wohnsitz in Starnberg und beauftragt einen dort ansässigen Anwalt, der am Termin zur mündlichen Verhandlung teilnimmt.

Reisekosten fallen nicht an, so dass sich die Frage der Kostenerstattung nicht stellt.

Beispiel:

Die Partei hat ihren Wohnsitz in Starnberg und beauftragt einen dort ansässigen Anwalt. Es findet ein Ortstermin in Garching statt, an dem der Anwalt teilnimmt.

Jetzt fallen Reisekosten zum Ortstermin nach Garching an, die auch erstattungsfähig sind.

II. Auswärtiger Anwalt im Gerichtsbezirk

Beauftragt die am Gerichtsort ansässige Partei einen auswärtigen Anwalt, der seine Kanzlei jedoch im Gerichtsbezirk unterhält, dann entstehen Reisekosten (Vorbem. 7 Abs. 2 VV RVG). Diese Reisekosten sind in vollem Umfang erstattungsfähig. Eine Partei ist nämlich – auch kostenerstattungsrechtlich – nicht verpflichtet, einen am Gerichtsort ansässigen Anwalt zu beauftragen. Eine Partei darf sich insoweit auch eines auswärtigen Anwalts bedienen, sofern dieser im Gerichtsbezirk ansässig ist. Nach § 91 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. ZPO, sind die die Auslagen eines Anwalts in allen Prozessen zu erstatten. Nur für Anwälte, die ihre Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk haben, sieht § 91 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. ZPO eine Einschränkung vor. Hier ist eine Notwendigkeitsprüfung vorzunehmen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass für Anwälte innerhalb des Gerichtsbezirks eine Notwendigkeitsprüfung ausgeschlossen ist (LG Krefeld AGS 2011, 577 = RVGreport 2011, 235 = JurBüro 211, 307; AGS 2014, 424 = Jur-Büro 2014, 377 = NJW-Spezial 2014, 540; AG Siegburg AGS 2012, 594 m. Anm. Thiel = NJW-Spezial 2013, 93; AG Limburg AGS 2013, 98 = NJW-Spezial 2013, 124; LG Gera AGS 2014, 251; AG Gießen NJW-Spezial 2015, 93 = ErbR 2015, 135; LG Bonn AGS 2016, 31 = AnwBl 2016, 361 = NZFam 2016, 187 = NJW-Spezial 2016, 1879).

Beispiel:

Die Partei wohnt in Traunstein und beauftragt für ein Verfahren vor dem LG Traunstein einen Anwalt aus Rosenheim.

Da Rosenheim im Landgerichtsbezirk Traunstein liegt, sind die Reisekosten in voller Höhe erstattungsfähig.

III. Auswärtiger Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks

Beauftragt eine am Gerichtsort ansässige Partei einen Anwalt, der seine Kanzlei sogar außerhalb des Gerichtsbezirks hat, so war lange Zeit umstritten, ob und inwieweit dessen Reisekosten zu erstatten seien.

Eindeutig war seit jeher der Fall, dass die Hinzuziehung des auswärtigen Anwalts notwendig war. In diesem Fall waren seine Reisekosten in vollem Umfang erstattungsfähig. Die Notwendigkeit eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks wird allerdings nur in Ausnahmefällen bejaht, etwa dann, wenn es sich um eine Spezialmaterie handelt, zu der im Gerichtsbezirk kein geeigneter Anwalt zu finden ist oder auch, wenn eine besondere Beziehung zu dem auswärtigen Anwalt besteht („Vertrauensanwalt“).

War die Notwendigkeit jedoch zu verneinen, war lange Zeit umstritten, ob und in welcher Höhe Reisekosten zu erstatten seien. Ein Teil der Rechtsprechung lehnte jegliche Erstattung ab (OLG Celle AGS 2015, 442 m. Anm. N. Schneider = NJW 2015, 2670 = RVGreport 2015, 386; Beschl. v. 9.3.2018 – 2 W 43/18; OLG Frankfurt [6. Senat] AGS 2016, 361 = JurBüro 2016, 203 = ErbR 2016, 520; JurBüro 2017, 426; OLG Karlsruhe MDR 2017, 730 = FamRZ 2017, 1417 = MDR 2017, 934 = RV-Greport 2017, 347 = FF 2017, 466). Andere Gerichte waren dagegen der Auffassung, dass in diesem Falle die Reisekosten zumindest bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten seien (OLG Frankfurt [25. Senat] AGS 2017, 101; OLG Schleswig AGS 2015, 487 = NJW 2015, 3311 m. Anm. N. Schneider = RVGreport 2015, 385; OLG Köln AGS 2016, 55 = AnwBl 2016, 361).

Diese Streitfrage hat der BGH jetzt im letzteren Sinne entschieden (Beschl. v. 9.5.2018 - I ZB 62/17, AGS 2018, 319). Wenn eine Partei einen auswärtigen Anwalt im Gerichtsbezirk beauftragen darf und dessen

Kosten in vollem Umfang erstattungsfähig sind (s. o. II.), dann müssen die Kosten eines nicht notwendigen Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks zumindest bis zur Höhe dessen Kosten erstattungsfähig sein.

Erstattungsfähig sind danach die tatsächlich anfallenden Reisekosten, allerdings begrenzt auf die höchstmögliche Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks. Je nach Höhe der Kosten und Umfang des Gerichtsbezirks sind die Kosten dann in voller Höhe, teilweise oder gar nicht zu erstatten.

Beispiel:

Die Partei hat ihren Wohnsitz in Augsburg und beauftragt einen Anwalt aus München. Dieser berechnet Reisekosten nach einer Entfernung von 80 km.

Da die höchstmögliche Entfernung im Landgerichtsbezirk Augsburg 92 km beträgt (Fremdingen) sind die Reisekosten des Münchener Anwalts in voller Höhe erstattungsfähig.

Beispiel:

Die Partei hat ihren Sitz in Traunstein und beauftragt einen Anwalt aus München. Der Münchener Anwalt rechnet Reisekosten nach einer Entfernung von 120 km ab.

Da die höchstmögliche Entfernung im Landgerichtsbezirk Traunstein 77 km beträgt (Feldkirchen-Westerham), sind die Reisekosten des Münchener Anwalts in Höhe einer Entfernung von 77 km nebst des bei dieser Entfernung anfallenden Tage- und Abwesenheitsgeldes erstattungsfähig.

Beispiel:

Die in Nürnberg ansässige Partei beauftragt für einen Rechtsstreit vor dem Amtsgericht Nürnberg einen Anwalt aus München.

Da es im Amtsgerichtsbezirks Nürnberg keine auswärtigen Anwälte gibt, weil sich der Amtsgerichtsbezirk mit dem Stadtbezirk deckt, beträgt die höchstmögliche Entfernung 0,0 km, so dass eine Reisekostenerstattung in diesem Fall ausscheidet.

Zu den höchstmöglichen Entfernungen innerhalb aller deutschen Gerichtsbezirke siehe die unter http://wp12264852.server-he.de/2018/FFI_Reise_kostentabelle_2018.pdf abrufbare Reisekostentabelle.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Berufsrecht

Mehrstöckige Anwaltsgesellschaften

In letzter Zeit gewinnen Versuche, mehrstöckige Anwaltsgesellschaften zu bilden, also verschiedene örtliche oder nationale Berufsausübungsgemeinschaften, gleich welcher Rechtsform, in rechtlich eigenständigen Verbindungen zusammenzufassen oder auch Anwaltsgesellschaften zu verschachteln, immer mehr an Bedeutung. Die Gründe dafür mögen ganz unterschiedlicher Art sein. Bei internationalen Verbindungen dürfte es erhebliche Probleme gesellschafts- wie auch berufsrechtlicher Art geben, alle beteiligten Berufsträger der Gesellschaftsform eines einzigen Landes zuzuordnen, insbesondere dann, wenn der Stammsitz außerhalb der Europäischen Union liegt und damit alle Berufsträger Mitglieder dieser Verbindung nach außereuropäischem Recht werden müssten, aber innerhalb der Europäischen Union tätig werden würden. Da liegt es nahe, eine übergeordnete Einheit in einem leicht zugänglichen Recht zu suchen.

Diese Tendenz schlägt sich auch in der Rechtsprechung nieder. Jüngst hat der BGH in einer Entscheidung vom 20. März 2017 (Az.: AnwZ – Brfg – 33/16; abgedruckt u.a. in NJW 2017, 1681) die Mitgliedschaft einer Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung) in

einer Rechtsanwalts-GmbH) verneint und zwar auch dann, wenn an der Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Rechtsanwälte beteiligt sind. Nach § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO könnten Gesellschafter einer Anwalts-GmbH nur (sozietätsfähige) natürliche Personen sein. Umgekehrt ist nach § 59c Abs. 2 BRAO die Beteiligung einer Rechtsanwalts-GmbH an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Berufsausübung unzulässig, kann also eine Anwalts-GmbH nicht Gesellschafterin einer Partnerschaftsgesellschaft von Anwälten sein.

Dazu bedarf es zwei Anmerkungen: Zum einen ist die Entscheidung des BGH vom 20. März 2017 mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen worden (Az. des BVerfG: 1 BvR 1072/17); das BVerfG hat bislang aber, obwohl inzwischen mehr als ein Jahr vergangen ist, noch nicht entschieden, ob es die Verfassungsbeschwerde annimmt (§ 93a BVerfGG). Endgültig geklärt ist also die Frage nach der Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft von Anwälten an einer Anwalts-GmbH noch nicht.

Zum anderen stehen dem Urteil des Anwaltssenats des BGH vom 20. März 2017 andere Entscheidungen gegenüber, die mehrstöckige Anwalts-Gesellschaften, wenn auch in engen Grenzen, durchaus möglich machen. Es gilt also schon de lege lata, sorgfältig zu differenzieren.

18 |

So hat der BGH in einer Entscheidung vom 29. Sept. 2003 (Az.: AnwZ – B – 24/00; NJW 2003, 3548 ff.) ausdrücklich gesagt, § 59a Abs. 1 BRAO sei nicht zu entnehmen, dass sich ein Rechtsanwalt zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur mit Einzelpersonen, nicht dagegen mit einer Gesellschaft verbinden dürfe, die nur aus Anwälten und andern nach § 59a Abs. 1 sozietätsfähigen Personen bestehe (NJW 2003, 3548, 3549 li. Sp.). Im Ergebnis kam der BGH allerdings zu einem negativen Ergebnis, da nach der damals maßgeblichen Rechtslage die Sternsozietät noch unzulässig war. Inzwischen ist das – nach Aufhebung von § 31 der Berufsordnung – anders, und die Sternsozietät ist nunmehr möglich.

In einer weiteren Entscheidung bereits vom 9. Juli 2001 (Az.: PatAnwZ 1/00; BGHZ 148, 270, 276) erachtet der BGH die Beteiligung einer aus Patentanwälten bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Patentanwalts-GmbH für zulässig. Das gilt auch für Rechtsanwälte, da das Berufsrecht zum Gesellschaftsrecht der Patentanwälte insoweit dem der Rechtsanwälte entspricht.

International hat sich der Verein Schweizer Rechts als Rechtsform für den Zusammenschluss von nationalen Berufsausübungsgemeinschaften etabliert. Dazu muss man wissen, dass die Schweiz kein Vereinsregister kennt. Idealvereine werden überhaupt nicht registriert, und wirtschaftliche tätige Vereine werden in das kantonale Handelsregister eingetragen. Auf diese Weise können sich international tätige Berufsausübungsgemeinschaften, gleich welcher Art und welcher Rechtsform, ohne großen Aufwand verbinden und auch noch die Eintragung im Handelsregister erreichen.

Ein solcher Zusammenschluss untersteht aber nicht der Kontrolle durch die – in der Schweiz dafür zuständige – kantonale Aufsichtskommission für Rechtsanwälte, da der wirtschaftlich tätige Verein von Anwälten nach Schweizer Recht keine Anwalts-Gesellschaft ist und nicht Träger von Mandaten. Damit ist auch offen, wie es bei der Bildung einer Dachgesellschaft in Gestalt eines wirtschaftlich tätigen Vereins Schweizer Rechts mit dem Anwaltsgeheimnis steht, zumal die nationalen Berufsausübungsgemeinschaften zur Vermeidung von Interessenkollisionen die ihnen erteilten Mandate untereinander abgleichen und damit offenbaren müssen.

Trotz dieser Probleme hat die RAK München in einem Beschwerdeverfahren die Verbindung nationaler Anwalts-Gesellschaften zu einem Verein Schweizer Rechts nicht beanstandet (Az. der RAK München: B/2511/2017), allerdings ohne das zu begründen und ohne auf die Fragen einzugehen, die sich hier stellen und die Professor Henssler in dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (abgedruckt in AnwBl. Online 2018,

S. 564, 579 f.) gerade im Hinblick auf den Verein Schweizer Rechts als Dachgesellschaft aufschlüsselt.

De lege ferenda plädiert Professor Henssler, a.a.O., für eine vorsichtige Öffnung der Zulassung mehrstöckiger Gesellschaften, zumal im Bereich der nach § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ausdrücklich sozietätsfähigen Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters weitergehende Beteiligungsmöglichkeiten schon jetzt gegeben sind (s. § 28 Abs. 4 WPO und § 50a Abs. 2 StBerG) und damit Art. 3 Abs. 1 GG im Raum steht.

Man mag zu mehrstöckigen Anwalts-Gesellschaften stehen, wie man will. Berufsrechtlich ist aber nicht die Frage, ob man sie begrüßt oder nicht, sondern ob es im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG Anlass dafür gibt, sie zu untersagen, und wenn ja, in welchem Ausmaß. Der Rechtfertigung bedarf ein Verbot, nicht jedoch die Wahrnehmung von Grundrechten.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Interessante Entscheidungen

BAG: Rückzahlung einer tarifvertraglichen Sonderzuwendung bei Ausscheiden bis zum 31. März des Folgejahres

In Tarifverträgen kann der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im Folgejahr abhängig gemacht werden.

Der Beklagte arbeitete seit 1995 als Busfahrer in dem Verkehrsunternehmen der Klägerin. Auf das Arbeitsverhältnis fand aufgrund einzelvertraglicher Bezugnahme ein Tarifvertrag Anwendung, der einen Anspruch auf eine bis zum 1. Dezember zu zahlende Sonderzuwendung vorsieht. Diese dient auch der Vergütung für geleistete Arbeit. Die Sonderzuwendung ist vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen, wenn er in der Zeit bis zum 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 zum Januar 2016. Mit der Abrechnung für den Monat November 2015 zahlte die Klägerin an ihn die tarifliche Sonderzuwendung in Höhe eines Monatsentgelts. Nachdem das Arbeitsverhältnis geendet hatte, verlangte die Klägerin die Sonderzuwendung nach der tarifvertraglichen Regelung zurück. Der Beklagte lehnte das ab, weil die Tarifvorschrift unwirksam sei. Sie verstoße als unverhältnismäßige Kündigungsbeschränkung gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Die Rückzahlungsregelung wäre nach der Rechtsprechung des Senats allerdings unwirksam, wenn sie als arbeitsvertragliche Allgemeine Geschäftsbedingung einer Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB zu unterziehen wäre (ausführlich BAG 18. Januar 2012 - 10 AZR 612/10 - BAGE 140, 231). Arbeitsvertraglich in ihrer Gesamtheit einbezogene Tarifverträge unterliegen jedoch keiner solchen Inhaltskontrolle, weil sie nur bei einer Abweichung von Rechtsvorschriften stattfindet (§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB). Tarifverträge stehen nach § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB Rechtsvorschriften im Sinn von § 307 Abs. 3 BGB gleich.

Die Rückzahlungsverpflichtung des Beklagten, die sich aus der tarifvertraglichen Stichtagsregelung ergibt, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Sie verletzt insbesondere nicht Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, die die Tarifvertragsparteien bei der tariflichen Normsetzung zu beachten haben. Den Tarifvertragsparteien steht dabei aufgrund der

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2018: September bis Dezember 2018

(Stand 15. Juli 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	8
Unternehmensrechtliche Beratung	11
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	13
Bank- und Kapitalmarktrecht	15
Steuerrecht	16
Insolvenzrecht / Vollstreckung	18
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	21
Strafrecht	23
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	24
Arbeitsrecht	28
beA – Das besondere elektronische Anwaltspostfach	32
Mitarbeiter-Seminare	34
Veranstaltungsort und Preise	35
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	36
Anmeldeformular	37

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 36



September 2018

NEU:

■ 14.09.2018, 09.00 - 12.30 Uhr

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab

beA: Einstieg in das bes. elekt. Anwaltspostfach 32

NEU:

■ 14.09.2018, 13.30 - 17.00 Uhr

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab

beA reloaded: Wieder-, Ein- und Umstieg ... 33

■ 18.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe,

RA Dr. Andreas Geipel, München

Die Beweiswürdigung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA Strafrecht 21

■ 19.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Gesellschaftsrecht 2018

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA ErbR, FA SteuerR, FA GesellschaftsR o. FA InsolvenzR 3

■ 21.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

RAinuNin Edith Kindermann

Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter

Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA Familienrecht 4

■ 25.09.2018, 14.00 - 17.30 Uhr

RA Horst Müller

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

FA Miet- und WEG-Recht 24

■ 26.09.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld

Ausgewählte Schnittstellen zw. ErbR u. H.- u. GesR

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA Erbrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 4

Oktober 2018

■ 08.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr

VRiLG Dr. Günter Prechtel

Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

FA Miet- und WEG-Recht 22

<p>■ 10.10.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Harald Minisini, gepr. Rechtsfachwirt</i> Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte</p>	18
<p>■ 11.10.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen</p>	21
<p>■ 12.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Walter Kogel</i> Albtraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	5
<p>■ 16.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Kemmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i></p>	19
<p>■ 22.10.2018, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RA Dr. Ralf Hackbarth</i> Unionsmarke oder nationale Marke? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA gewerbl. Rechtsschutz</i></p>	13
<p>■ 24.10.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i> Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt auch im Hinblick auf die DSGVO Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>	28

November 2018

<p>■ 06.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und zum Nachlassverfahrensrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i></p>	6
<p>■ 08.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Handels- u. GesR, SteuerR oder ErbR</i></p>	6
<p>■ 09.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>	29
<p>■ 13.11.2018, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpfli Karin Scheungrab</i> Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018 Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien</p>	34

<p>■ 14.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht, FA Sozialrecht</i></p>	8
<p>■ 15.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bau- u. Architektenrecht</i></p>	25
<p>■ 20.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, RiAG Christian Stadt</i> Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt’s“? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- u. WEG-Recht</i></p>	25
<p>■ 23.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i></p>	15
<p>■ 27.11.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Jürgen Brand</i> Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	9
<p>■ 28.11.2018, 14.00 - 18.00 Uhr <i>RiAG Ulrike Sachenbacher</i> Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	7
<p>■ 30.11.2018, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des LAG München</i> Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Arbeitsrecht</i></p>	31

Dezember 2018

<p>■ 06.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl</i> Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- u. WEG Recht, FA Bau- u. Architektenrecht</i></p>	26
<p>■ 12.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiLSG Stephan Rittweger</i> Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht</i></p>	10

- **13.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen –
 Aktuelle Rechtsprechung**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Bank- und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR 15
- **14.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Lars Meinhardt
**Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch
 unter Berücksichtigung d. jüngeren Rechtsprechung**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Gewerblicher Rechtsschutz 14

- **17.12.2018, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
**Geschäftsführer-, Gesellschafter- und
 Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Insolvenzrecht, FA Handels-u. Gesellschaftsrecht 20
- **18.12.2018, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.
**Aktuelles Mietrecht –
 Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung**
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
FA Miet- u. WEG Recht 26

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter : www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2018

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud

2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge

21.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Materiellrechtliche Ansprüche der Mandanten können häufig auf unterschiedlichstem verfahrensrechtlichem Weg durchgesetzt werden mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kostenfolgen. Im Seminar werden häufig vorkommende Fallgestaltungen aus der Praxis in verfahrens- und kostenrechtlicher Hinsicht dargestellt.

1. Unterhaltssachen

- Vorbereitung und Nutzung verfahrensrechtlicher Auskunftsansprüche
- Stufenanträge (VKH-Fragen; unbezifferter Leistungsanspruch oder Teilbezifferung)
- Abänderungsverfahren
- prozessuale Fragen bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt

2. Ehescheidungsverbund

- Voraussetzungen für eine Verbundentscheidung
- Kriterien für die Geltendmachung im Verbund oder außerhalb desselben (u.a. Dauer, Kosten, Verzinsung von Zahlungsansprüchen, Trennungs- oder nachehelicher Unterhalt, Krankenversicherungsschutz, alternative Anspruchsbe gründung im Güterrecht)
- Abtrennung aus dem Verbund und deren Folgen

3. Eilverfahren

- Abwägung Eilverfahren und/oder Hauptsacheverfahren
- Verhältnis der Entscheidungen im eA-Verfahren zur Hauptsache
- Maßnahmen gegen eine einstweilige Anordnung (nach den §§ 49ff FamFG, negativer Feststellungsantrag; Sicherung von Rückforderungsansprüchen bei Unterhalt)

4. Versorgungsausgleichssachen

- Auskunftsansprüche gegenüber den Versorgungsträgern
- Auswirkungen des Hin- und Herausgleichs

5. Ehewohnung

- Ansprüche und deren verfahrensrechtliche Durchsetzung während der Dauer der Trennung nach einer rechtskräftigen Scheidung in Bezug auf Nutzung, Nutzungsentschädigung und Gesamtschuldnerinnenausgleich

6. Abgrenzungsfragen zwischen sonstigen Familiensachen und Zivilsachen einschließlich rechtsschutzversicherungsrechtlicher Fragen

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

26.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts mit Auswirkung auf die Nachfolgeregelungen

2. Probleme bei Personengesellschaften: Fortsetzungsklauseln, Nachfolgeklauseln, Eintrittsklauseln

3. Vor- und Nacherbschaft bei Unternehmen

4. Tod eines GmbH Gesellschafters

5. Ertragssteuerliche Gefahren beim Unternehmertestament

6. Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich

7. Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RA FA Fam Dr. Walter Kogel, Aachen

Intensiv-Seminar

Albtraum Teilungsversteigerung - eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute

12.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Aufgrund der guten Resonanz und hohen Nachfrage wird das Seminar aus Juli 2017 wiederholt. Zwischenzeitlich sind zudem mehrere Entscheidungen des BGH zur Teilungsversteigerung ergangen. Diese haben erheblichen Einfluss auf die taktischen Vorgehensweisen im Rahmen eines solchen Verfahrens.

1. Die Ausgangslage

- Der gesetzliche Auseinandersetzungsanspruch unter besonderer Beachtung der Entscheidung OLG Hamburg FamRB 2018, 1
- Die Grundstücksbelastungen
- Die Spekulationssteuer
- Das Verfahrenshindernis des § 1365 BGB
- Rechtsansprüche Dritter etc.
- Verstoß gegen Treu und Glauben
- Forderungs- oder Teilungsversteigerung? Abwägung nach BGH NJW 2017, 2768
- Die Rechtskraft der Scheidung

2. Die Anordnung des Verfahrens

3. Einstellungsmöglichkeiten

- Einstellung gem. § 180 Abs. 2 & 3 ZVG
- Die Drohung mit dem Suizid – juristisches Absurdistan im ZVG (Kogel Rpfleger 2017, 372)

4. Der Beitritt - ein *Muss* in der Teilungsversteigerung vor allem nach der Niedrigstgebotstheorie des BGH FamRB 2017, 106

5. Probleme um die Wertermittlung

6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins

- Die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Ausgebotsarten
- Der Beitritt
- Die Sicherheitsleistung
- Die Abgabe von Geboten
- Das geringste Gebot
- Die Anmeldung von Mietrechten

7. Der Versteigerungstermin

8. Die Erlösverteilung

- Die Nichtzahlung der Barbeiträge
- Die Zuzahlung eines Betrages bzw. Bildung einer Teileigentümergrundschild
- Zurückbehaltungsrechte aus dem Gemeinschaftsverhältnis oder sonstigen Rechtsbeziehungen – BGH FamRZ 2017, 990

9. Kostenprobleme

RA Dr. Walter Kogel

- Fachanwalt für Familienrecht
- seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt tätig
- Autor von „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (5. Auflage, 2016), erschienen in der NJW-Schriftenreihe Band 76, sowie des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ (FamRZ, 3. Auflage, 2016)
- Mitautor beim „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“, kommentierte bis zur 3. Auflage den Themenkreis „Ehebezogene Zuwendung, EhegattenInnengesellschaft, familienrechtlicher Kooperationsvertrag“
- Autor zahlreicher Aufsätze
- mehr als 300 Veröffentlichungen zu Themen des Familienvermögensrechts

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht und Nachlassverfahrensrecht

06.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Erbrecht oder EA Familienrecht

1. EU-Erbrechtsverordnung und IntErbRVG

Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht, Europäisches Nachlasszeugnis

2. Erbscheinsverfahren

- die örtlichen Zuständigkeit, § 343 FamFG
- die Verfahrensvorschriften, §§ 352 ff FamFG
- der „quotenlose Erbschein“
- der gegenständlich beschränkte Erbschein
- der Erbnachweis im Grundbuch

3. Testamentsvollstreckung

- Pflichten des Testamentsvollstreckers
- Testamentsvollstreckerzeugnis
- Entlassung des Testamentsvollstreckers
- Vergütungsfragen

4. Ehegattentestamente und Erbverträge

5. Auslegung letztwilliger Verfügungen

- gemeinschaftliches Testament
- Pflichtteilsstrafklauseln
- Wiederverheiratungsklauseln

6. Erbprozess

- Erbenfeststellungsklage;
- Pflichtteilsklage
- Erbnwürdigkeitsklage

7. Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht

- Pflichtteilsstreitigkeiten
- Entlassung des Testamentsvollstreckers

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

08.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für EA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht
- AG und KGaA

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Wälzholz. Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG****V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung**VIII. Minderjährige Gesellschafter****IX. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kompakt-Seminar**Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung**28.11.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Erörtert wird die neueste Rechtsprechung seit dem Vortrag vom November 2017. Die Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.

I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter**II. Verfahren allgemein**

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe

7. Kindesanhörung**III. Umgang**

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangseinschränkungen

IV. Elterliche Sorge –**Kindeswohlgefährdung**

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

V. Wechselmodell

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden. Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen

- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM

9. Ablaufplan eines BEM

II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 37/38

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Allgemeines

II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht

1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018

- a. Allgemeines
- b. Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- c. ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- d. ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- e. Status und Versicherung von Werkstudenten
- f. Statusfeststellungsverfahren

2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen

3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG

4. Geringfügige Beschäftigungen

- a. Geld-Geringfügigkeit
- b. Zeit-Geringfügigkeit

5. Phantomlohn und Beitragspflicht

6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht

7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe

8. Wertguthaben

9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht*

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich daher den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

1. **Sozialversicherungspflicht und Selbstständige**
– *Rentenversicherung und Befreiung*

- *Freiwillige Versicherung in der GKV*
- *Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft*

2. **Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

- *aktuelle Entwicklungen*
- *Beweisprobleme*

3. **Arbeitslosengeld und Freistellungen**

- *Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeld*
- *Rubens- und Sperrzeiten*
- *Schaden und Haftung verhindern*

4. **Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben**

ViBayLSG Stephan Rittweger

- *Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht München*
- *zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht*
- *erfahrener Referent*
- *seit 2006 Richtermediator*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 4: **Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zwischen Erbrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht**
26.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Handels- u. GesR, FA ErbR
- Seite 8: **B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...**
14.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 9: **Brand, Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – ...**
27.11.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Rittweger, Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018**
12.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 13: **Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?**
22.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 14: **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung ...**
14.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 19: **A. Schmidt, Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht**
16.10.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 20: **A. Schmidt, Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**
17.12.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht
- Seite 28: **Maschmann, Arbeit 4.0 – Akt. Rechtsfragen d. digitalen Arbeitswelt a. im Hinblick a. d. DSGVO**
24.10.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- Seite 31: **Wanhöfer, Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht**
30.11.2018, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2018

Intensiv-Seminar

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrechte-richtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud
2. Vermächtnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts. Wachter, Gesellschaftsrecht 2018

3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG

3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma, einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeerklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

08.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht
- AG und KGaA

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen

- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

VIII. Minderjährige Gesellschafter

IX. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren

22.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar behandelt die Besonderheiten des Vorgehens aus einer Unionsmarke im Unterschied zu demjenigen aus einer nationalen Marke. Die Rechtsprechung des BGH, des EuGH und der Obergerichte wird bei der Darstellung der Unterschiede berücksichtigt.

Gerade in der aktuellen Rechtsprechung 2017 sind die Unterschiede sehr deutlich geworden: Im internationalen deliktischen Gerichtsstand (Art. 125 Abs. 5 UMV) kann man aus einer Unionsmarke gegen markenverletzende Werbung im Internet vom Ausland aus nicht mehr vorgehen (s. nur BGH BeckRS 2017, 132438 – Parfümmarken III), aus einer deutschen Marke dagegen ohne weiteres: Art. 125 Abs. 5 UMV und Art. 7 Nr. 2 EuGVVO werden völlig unterschiedlich ausgelegt. Auch ist eine negative Feststellungsklage bei Art. 125 Abs. 5 UMV unzulässig, dagegen bei der nationalen Marke nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO zulässig (EuGH GRUR 2017, 1129 – BMW/Acacia).

Weitere taktikrelevante Unterschiede zwischen UMV und MarkenG bleiben auch nach der Markenrechtsreform erhalten: Während eine Unionsmarke noch nach Jahrzehnten im Widerklageverfahren oder auf Antrag in Alicante hin gelöscht werden kann, kann eine deutsche Marke zehn Jahre nach der Eintragung aus absoluten Gründen nicht mehr angegriffen werden. Die unbedachte Wahl der Klagemarke kann also im Einzelfall erhebliche Folgen haben.

Ziel des Seminars ist es, für jeden Fall die strategisch richtige Klagemarke zu wählen und wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Verletzungsverfahrens befassen. Es ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung, wenn Grundkenntnisse des deutschen Marken- und Zivilverfahrensrechts vorhanden sind.

I. Besonderheiten des materiellen Rechts der Unionsmarke:

- Autonomer Unterlassungsanspruch, Verjährung etc.
- Territoriale Fragen (bekannte Unionsmarke, Benutzungszwang, Verwechslungsgefahr, Kennzeichnungskraft in der Union)
- Beispiel: Verwirkung nach § 242 BGB

II. ROM-II VO: Einheitstheorie bei Sanktionen nach EuGH GRUR 2017, 1120 - BigBen/Nintendo

- Relevante Anknüpfungskriterien der Einheitstheorie
- Wann lohnt die Geltendmachung unionsweiter Sanktionen?

III. Die für ein Vorgehen aus der nationalen Marke wichtigen Vorschriften der EuGVVO

- Grundsätze u. Bedeutung der EuGVVO
- Ausschließliche internationale Zuständigkeit bei Bestandsklagen (EuGH GRUR 2017, 1167 – knipping)

IV. Internationale, sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte

- Relevante Anknüpfungskriterien nach EuGH und BGH
- Begriff der Niederlassung iSd Art. 125 Abs.1 UMV
- Enge Auslegung des deliktischen Gerichtsstands bei der Unionsmarke und Unterschiede zur nationalen Marke
- Negative Feststellungsklage im Tatortgerichtsstand
- Race to the Court House: Torpedoklagen und ihre Verhinderung
- Rechtsmissbräuchliche Torpedoklagen
- Unterschiede der internationalen zur örtlichen Zuständigkeit
- Neu EuGH GRUR 2017, 1150 – Merck: Verletzungsverfahren aus identischer nationaler und Unionsmarke
- Forum-Shopping-Optionen
- Haftungsfallen in der Praxis

V. Speziell: Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

- Bedeutung bei Lieferketten
- Deals mit dem deutschen „Ankerbeklagten“

VI. Widerklage und Aussetzung: Gegenangriff im Verletzungsverfahren oder Antrag beim EUIPO in Alicante?

- Verhältnis von Widerklage und Verletzungsklage (EuGH GRUR 2017, 1254 – Baucherwärmer)
- Priorität d. Verfahren (Art. 32 EuGVVO)
- Aussetzung und Verschleppung des Prozesses aus der Unionsmarke

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee
- Mitglied der GRUR
- Mitglied der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer
- Mitautor in Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht.
- erfahrener Referent, u.a. Fachvorträge zur Durchsetzung der Unionsmarke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts.Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke? Beste Klagestrategien im Verletzungsverfahren

VII. Angriffe gegen die Benutzung der Unionsmarke vor nat. Gerichten

VIII. Checklisten nationale Marke oder UM für den konkreten Einzelfall

Referent

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

14.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert, die Unterschiede zwischen den im MarkenG und der UMV geregelten Kennzeichenrechten behandelt und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMV geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)

2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen
3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
6. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

Intensiv-Seminar

23.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilen. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Intensiv-Seminar

13.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungs-kontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungs-kontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften dabei: Beratungspflichten bei drohender Insolvenz des Schuldners
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche

14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Referent

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2018

19.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelles

1. Ausblick auf die 19. Legislaturperiode
2. Europäische Kommission: Update zum Europäischen Gesellschaftsrecht
3. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht
Umsetzung der EU-Aktionärsrichtlinie ins deutsche Recht
4. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie
5. Deutscher Corporate Governance Kodex

II. Transparenzregister

1. Transparenzfiktion durch GmbH-Gesellschafterliste
2. Stiftungen im Transparenzregister
3. Stille Gesellschaften im Transparenzregister

III. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organengesellschaft und/oder Organträger

IV. Internationales

1. Herausformwechsel aus Deutschland nach Polbud
2. Vermächnisse nach ausländischem Erbrecht (Kubicka)

V. Familienunternehmen

1. Geschäftsunfähige Gesellschafter
2. Nachfolge von Kindern in Gesellschaftsanteile
3. Pflichtteilsreduzierung durch Abfindungsklauseln

VI. Personengesellschaften

1. Gewerbliche Prägung der Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei der GmbH & Co. KG
3. Nießbrauchgestaltungen bei unternehmerischem Vermögen

VII. Kapitalgesellschaften

1. Veräußerung einer Firma, einer GmbH durch Insolvenzverwalter
2. Formfragen bei der Übernahmeverklärung einer Kapitalerhöhung
3. Haftungsrisiken bei der Vor-AG

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de**Anmeldeformular:** S. 37/38

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften**08.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, Erbrecht oder Steuerrecht****Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.**

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringerer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht
- AG und KGaA

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen

- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserslass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG**V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft**

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung**VIII. Minderjährige Gesellschafter****IX. Vererbung von Familienpoolanteilen**

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 36

Insolvenzrecht / Vollstreckung

- **Seite 3:** **Wachter, Gesellschaftsrecht 2018**
19.09.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. EA Inso, EA HGR, EA SteuerR...
- **Seite 34:** **Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018**
13.11.2018, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

Harald Minisini, Geprüfter Rechtsfachwirt, München

Intensiv-Seminar

Forderungsmanagement und Zwangsvollstreckung für Anwälte

10.10.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Ziel des Seminars ist es, einerseits die Anwaltschaft vor Zahlungsausfällen im eigenen Mandantenkreis zu schützen und Wege zu einem eigenen professionellen Forderungsmanagement aufzuzeigen.

Gleichzeitig führt das Seminar in die Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts ein, vor allem zu Zeitpunkten und Phasen, in welchen die wenigsten bereits an Zwangsvollstreckung und Insolvenz denken. So werden Themen behandelt, wie die strategische Titulierung unter dem Gesichtspunkt einer womöglich späteren erfolgreichen Zwangsvollstreckung, ebenso wie der gerichtliche Vergleichsabschluss im Lichte der späteren Zwangsvollstreckung.

Das Seminar ist daher auch für Junganwälte geeignet, um bereits von Beginn an, für ein professionelles Forderungsmanagement zu sorgen und gleichzeitig etwaige Berührungängste vor der Zwangsvollstreckung zu verlieren.

Themen auszugsweise:

Teil I: Professionelles Forderungsmanagement

1. Geschäftsanbahnung und Definition von "Mandantenklassen"
2. Wichtige Informationsbeschaffung bei Mandatsbeginn
3. Sicherungsmöglichkeiten in Mandatsbedingungen
4. Zahlungsschwächen rechtzeitig erkennen
5. Bonitätsprüfung?
6. Der Anwalt als Bank des Mandanten!?

7. Vorschuss & Co. - Querfinanzierung der Vergütung
8. Die richtige Vergütungsvereinbarung
9. Forderungscontrolling in der eigenen Kanzlei
10. Zulässige Druckmittel des Rechtsanwalts
11. „Der Anwalt in eigener Sache“ - pro und contra externes Forderungsmanagement

Teil II: Zwangsvollstreckung aus Sicht des Anwalts

1. Strategische Titulierung
2. Der gerichtliche abgeschlossene Vergleich, aber auch vollstreckungsfähig?
3. Titel, Klausel, Zustellung als allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
4. Wartefrist & Sicherheitsleistung als besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
5. Alternativen zur Sicherheitsleistung sinnvoll?
6. Der Mandant als Auskunftsource für die Vollstreckung
7. Einblicke in die Lohn- und Kontenpfändung
8. Gerichtsvollziehvollstreckung, aber erfolgreich!

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnrverfahrens

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Kernmaterien des Insolvenzrechts: Insolvenzanfechtung / Sanierungsrecht

16.10.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Fokus: Reform des Anfechtungsrechts 2017 / Evaluation des ESUG 2018

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/ Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert wird im ersten Teil die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Sanierungsrecht. Im Fokus stehen hier zum einen die Praxis des ESUG aus Sicht eines Insolvenzrichters an einem Großstadtgericht, und zum anderen die Ergebnisse der vom BMJV beauftragten Evaluation des ESUG.

I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)

2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1, Abs.2 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017

2. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

3. Altes und neues Bargeschäft

4. Anfechtungsvermeidungsstrategien

II. Sanierungsrecht

1. Das ESUG in der Praxis – aus Sicht des Insolvenzrichters (Gläubigermitwirkung, Eigenverwaltung, Schutzschirm, Insolvenzplan)

2. Evaluation des ESUG – Wo besteht Nachbesserungsbedarf?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst in zweiter Auflage erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI-Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018

Intensiv-Seminar

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar...

Deshalb: Alle Jahre wieder: Update zu den Themen *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)*,

Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.

Und natürlich Ihre Fragen und Probleme:
Bringen Sie Ihre Akten mit!

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht

17.12.2018: **12:00 bis ca. 17:30 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsführer oder Gesellschafter vertreten. Ein Abriss über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Privatinsolvenz, die seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 ESUG die Praxis beschäftigen, rundet die Veranstaltung ab. Augenmerk wird dabei auch auf Besonderheiten gelegt, die im Privatinsolvenzverfahren eines (ehemaligen) Geschäftsführers bzw. Gesellschafters zu beachten sind.

I. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. und erlaubte Zahlungen
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

II. Gesellschafterhaftung

1. update § 135 InsO
2. Hin- und Herzahlen, verdeckte Sacheinlage, Kapitalerhaltung

III. Beraterhaftung

1. aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung
2. Haftung über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

IV. Privatinsolvenzrecht

1. Tendenzen in der Praxis seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 (§ 14 Abs.1 S.2 InsO - Weiterlaufen des Gläubigerantrages, Restschuldbefreiung, Stundung, Forderungen gemäß § 302 InsO)
2. aktuelle Probleme zum Umfang der Masse
3. Im Überblick: Praxis des (Privat-)Insolvenzplans
4. Exkurs: (ehemalige) Geschäftsführer und Gesellschafter in der Privatinsolvenz: Abgrenzung Regel- und Verbraucherinsolvenz; Besonderheiten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des demnächst erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenzrecht“
- Schriftleiter der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Zivilrecht / Zivilprozessrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - Aussage gegen Aussage
 - Wiederholtes Wiedererkennen
 - Zeuge vom Hörensagen
 - Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- Richter am BGH
- Lehrbeauftragter Universität Tübingen
- Kommentator der StPO und StGB
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

RA Dr. Andreas Geipel

- Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnerkennung“)
- Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag
- Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht
- Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen

11.10.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Inhalt von Klage- und Klageerwiderung, Notwendigkeit von Repliken, Einhaltung von Fristen, Verhalten im Termin, die Durchführung der Beweisaufnahme und Reaktionen auf Entscheidungen bzw. die Vorbereitung von Rechtsmitteln in den verschiedenen Verfahrensstadien:

1. **Klageeinreichung**
2. **Klageerwiderung**

3. **Notwendigkeit weiterer Schriftsätze**
4. **Terminsablauf**
5. **Richterliche Pflichten und ihre Grenzen**
6. **Beweisverfahren**
7. **Fristen nach Entscheidungen**

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl., Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),
für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfange bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen.

Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung

2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung
3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach, Karlsruhe, RA Dr. Andreas Geipel, München

Intensiv-Seminar

Die Beweiswürdigung

18.09.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Die richterliche Beweiswürdigung kann fast immer so oder anders ausgehen. Um eine richterliche Beweiswürdigung erfolgversprechend anzugreifen, bedarf es guter Argumente. Das Seminar stellt klassische Rechtsfehler dar, weit verbreitete Irrtümer in der Zeugenbeurteilung und revisionsrechtliche Regeln zur Beweiswürdigung.

1. **Allgemeine Grundsätze der Beweiswürdigung und Beweisführung**
2. **Aussageanalyse (Realkennzeichen und Lügensignale in Aussagen)**
3. **Bayessche Netze zur konkreten Beweisführung?**
4. **Problematische Beweissituationen mit defizitären Beweismitteln im Lichte der deutschen Rechtsprechung und Rechtsprechung des EGMR, z.B.**
 - *Aussage gegen Aussage*
 - *Wiederholtes Wiedererkennen*
 - *Zeuge vom Hörensagen*
 - *Angaben eines Mitbeschuldigten, etc.*

RiBGH Dr. Ralf Eschelbach

- *Richter am BGH*
- *Lehrbeauftragter Universität Tübingen*
- *Kommentator der StPO und StGB*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

RA Dr. Andreas Geipel

- *Lehrbeauftragter Universität Passau („Beweise und Lügnerkennung“)*
- *Autor von „Handbuch der Beweiswürdigung“ (3. Auflage 2017) ZAP Verlag*
- *Autor zahlreicher Beiträge zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht*
- *Mitglied des Beirats für Zivilprozessrecht der Zeitschrift für Anwaltspraxis*
- *tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RA Horst Müller (ETL Müller, Hillmayer & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Kompakt-Seminar

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

25.09.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Schaltzentrale

1. Rechts- und Parteifähigkeit der Gemeinschaft
2. Ausübungs- und Wahrnehmungsbefugnis der Gemeinschaft für Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
 - a) Gemeinschaftsbezogene Rechte (sogenannte geborene Ausübungsbefugnis)
 - b) Gemeinschaftsbezogene Pflichten

- c) Sonstige Rechte (sogenannte gekorene Ausübungsbefugnis)
- d) Sonstige Pflichten

3. Sonderfälle

- a) Ansprüche gemäß § 1004 Abs. 1 BGB vs. Ansprüche gemäß § 823 BGB
- b) Ansprüche aus Erwerbsverträgen im Bauträgerrecht

II. Gesetzesentwurf zur Änderung des WEG und des BGB zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Mitglied des Vorstands der ARGE Mietrecht und Immobilien im DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“, 6. Auflage 2015 (C.H.Beck: NJW Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“, 3. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitherausgeber der Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Redaktionsbeirat Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (ZMR)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Beweisführung und Berufung im Mietprozess

Grundlagen – Fehlerquellen – Taktik

08.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz - von einer vollwertigen Tatsacheninstanz zu einer primären Fehlerkontrollinstanz - durch die ZPO-Reform 2002 teilweise noch nicht in vollem Umfang bekannt.

Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung in Mietsachen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird besonders auf typische Verfahrensfehler erster Instanz, vor allem bei der Beweisaufnahme im Mietprozess als mögliche Angriffspunkte gegen das erstinstanzliche Urteil eingegangen.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

1. Zulässigkeit und Statthaftigkeit der Berufung
2. Anforderungen an die Berufungsbe-gründung

3. Erweiterung des Berufungsantrages
4. Berufungsgründe
5. Typische Verfahrensfehler erster Instanz
6. Bedeutung des Tatbestands und dessen Korrektur
7. Zulassung neuen Tatsachenvortrags
8. Wiederholte Kündigungen in der Berufung
9. Korrektur der Nebenkostenabrechnung
10. Beweisaufnahme in erster und zweiter Instanz
11. Angriff gegen die Beweiswürdigung erster Instanz
12. Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
13. Zurückweisung mittels Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO
14. Verteidigung des Berufungsbeklagten
15. Anschlussberufung
16. Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

15.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2017 – 11/2018 zu:

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erste Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünbagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Christian Stadt, RiAG Dr. Lucia Mühlbauer, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

Schnittstellen zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht – Wo „zwickt`s“?

20.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht**

Das Seminar behandelt zahlreiche Berührungspunkte und Spannungsfelder im Bereich zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht.“

Dazu werden systematische Grundlagen beider Rechtsgebiete anhand von Fällen zu drei wichtigen Bereichen aufgezeigt.

1. Die Nutzung und der Gebrauch einer Mietsache, die zu einer Wohnungseigentümergeinschaft gehört:
Mietrecht contra Wohnungseigentumsrecht – Kalkulierbares Risiko für Vermieter?

2. Bauliche Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Miet- und Wohnungseigentumsrecht:

**Erhaltung und Modernisierung einer vermieteten Eigentumswohnung –
Schwerer als gedacht?**

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Betriebskostenabrechnung nach § 556 BGB und Jahresabrechnung nach § 28 WEG:
**Auswirkungen auf Vermieter und Mieter –
Handlungspflicht(en) für vermietende Wohnungseigentümer?**

RiAG Christian Stadt

- Weiterer aufsichtführender Richter und Leiter der Abteilung 4 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht beim Amtsgericht München
- Referent an der Deutschen Richterakademie, bei der Rechtsanwaltskammer für München und Oberbayern, auf dem Münchner WEG-Forum und auf dem Münchner Immobilienforum des Verbands der Immobilienverwalter in Bayern - VdIV Bayern e. V.

RiAG Dr. Lucia Mühlbauer

- Seit mehreren Jahren Mietrichterin am Amtsgericht München
- Tutorin für junge Richter/-innen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

06.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht**

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Selbständiges Beweisverfahren
2. Einstweiliger Rechtsschutz nach dem neuen Bauvertragsrecht

3. Einstweiliger Rechtsschutz im Mietrecht

- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung

5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

6. Ausgewählte Probleme Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

7. Streitwertfragen

8. Schriftsatzfristen/Präklusion

9. Eventualanträge

10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

– beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

18.12.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch für dieses Jahr festzuhalten, dass fernab von der mietenpolitischen Diskussion etwa um die Mietpreisbremse die für die Praxis wichtige mietrechtliche Entwicklung maßgeblich durch die Rechtsprechung vorangebracht wird. Einerseits wirken die „Leuchtturmentscheidungen“ des BGH insbesondere zur Gewährleistung bei Lärmstörungen und zur Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Wohnungsmieter fort und werden von den Instanzgerichten hinterfragt. Andererseits muss das breite Spektrum weiterer praxiswichtiger Fragen, das ebenfalls Gegenstand der Rechtsprechung ist, beachtet werden. Aus Gründen der Aktualität, aber auch wegen des Erfordernisses einer inhaltlichen Begrenzung beschränkt sich die Themenauswahl auf im Jahre 2018 veröffentlichte Rechtsprechung. Die Auswahl steht – wie in jedem Jahr – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertrag – Vertragsgestaltung – Vertragseintritt

Gesetzliche Schriftform bei langfristigen Verträgen: gehört zur Schriftformwahrung der Austausch der Vertragsurkunden dazu? – Muss eine auf mehrere Jahre bezogene Verlängerungsoption in einem langfristigen Mietvertrag in Schriftform ausgeübt werden oder kann Telefax genügen? – Miete oder Pacht: die Photovoltaikanlage auf fremdem Dach – welche Kündigungsfristen gelten? – Rechtsfolgen bei Doppelvermietung: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“? – Ist ein Mieterwechsel durch bloße Umfirmierung zulässig?

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017**2. Mietgebrauch**

„Überlassung zur Nutzung“ (z.B. Einbauküche oder Auslegeware): bloße Leihe oder doch Mieta wegen Umgebung der unabdingbaren Minderungsbefugnis? – Hundehaltung in der vermieteten ETW: Anspruch des Mieters auf Erlaubnis trotz entgegenstehenden Beschlusses der WE-Versammlung? – Erstreckt sich die vertragliche Verkehrssicherungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter auch auf den öffentlichen Grund vor dem Mietgrundstück, selbst wenn den Vermieter dort keine Anliegerpflichten (hier: Winterdienst) treffen? – Wie und mit welchen Rechtsfolgen sind Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters von erheblichen baulichen Veränderungen der Mietsache abzugrenzen?

3. Gewährleistung – Vertragsstörungen

Neues zur Minderung wegen Bau- und Straßenbaulärm in der Nachbarschaft und Beweislast (Abgrenzungen zum „Bolzplatzurteil“ des BGH)? – Liegt ein Mietmangel vor, wenn eine Modernisierungsmaßnahme des Vermieters als solche zu Gebrauchsnachteilen gegenüber dem früheren Zustand führt (oder wird durch die Modernisierung die „Sollbeschaffenheit“ neu bestimmt)? – Was muss ein Mieter darlegen, der sich auf eine Mietminderung wegen (massiver) Feuchtigkeitsschäden beruft? Schadensersatzanspruch des Vermieters: wann muss dem Mieter eine Frist zur Schadensbeseitigung gesetzt werden? – Ausweg aus der Schadenshaftung: Plausibilitätskontrolle? – Wann verjährt der Anspruch des Vermieters auf Unterlassung von vertragswidriger Nutzung?

4. Mieta – Mietsicherheiten – Betriebskosten

Neues zur Zulässigkeit und Schlüssigkeit von (Miet-)Saldoklagen: Wie werden Teilleistungen auf Mietrückstände verrechnet? – Konkludente Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung durch wiederholte vorbehaltlose Zahlung trotz Schriftformklausel? – Anforderungen an die Änderungserklärung bei Indexmieten? Gelten Verwertungsbeschränkungen der Mietsicherheit auch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort? – Welche Auswirkungen haben „Fallen“ in der Bürgschaftserklärung auf die Kautionsabrede? – Vermieterpfandrecht an Fahrzeugen des Mieters bei Entfernung vom Mietgrundstück? Neues zur Flächenberechnung bei der Betriebskostenabrechnung? – Datenschutz und Belegeinsicht in fremde Verbrauchsdaten? – Anspruch des Mieters auf Rückerstattung von Betriebskostenvorauszahlungen bei unterlassener Abrechnung?

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Konkludente Kündigung durch bloßes Räumungsverlangen? – Erweiterter Kündigungsschutz von Endmiethern bei Zwischenvermietung im Interesse des Zwischenmieters? – Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen drohender finanzieller Leistungsunfähigkeit? – Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung nach Veräußerung an eine GbR zugunsten eines Gesellschafters? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Gewerberaummiet den Räumungsanspruch nach fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs abwenden? – Ist bei Zahlungsverzug des Wohnraummieters eine mit der fristlosen Kündigung hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung noch zulässig? – Wie ist der Mietausfallschaden bei vorzeitiger Mietbeendigung zu berechnen?

6. Vertragsabwicklung

Kann der Veräußerer nach Eigentumsumschreibung einen von ihm begonnenen Räumungsrechtsstreit gegen den Mieter im eigenen Namen weiterführen? – Räumungsverfügung gegenüber Dritten bei der Gewerberaummiete: Angleichung an die Rechtslage bei der Wohnraummiete? – Wie wirken sich Mängel am Mietobjekt auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus? – Ist die Übertragung von laufenden Schönheitsreparaturen auch bei Übergabe einer renovierten Wohnung (noch) zulässig? – Verpflichtet eine Formulklausel in einem Gewerberaummietvertrag, nach der die Räume bei Mietende „in bezugsfertigen Zustand“ zurückzugeben sind, den Mieter zu einer Schlussrenovierung? – Können Beginn und Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen bei der Wohnraummiete formularmäßig verändert werden?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Arbeit 4.0 - Aktuelle Rechtsfragen der digitalen Arbeitswelt auch vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

24.10.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Digitalisierung der Arbeitswelt schreitet unaufhaltsam voran. Begriffe wie „Big Data“, „Smart Factory“ und „Internet der Dinge“ sind in aller Munde. Fast jede Branche durchläuft ihre digitale Transformation. Das Internet ermöglicht Arbeit zu jeder Zeit an jedem Ort. Homeoffice, Mobile Working und Desk-Sharing sind auf dem Vormarsch. Agile Projektarbeit führt Mitarbeiter in virtuellen Teams zusammen, die je nach Aufgabe in wechselnder Zusammensetzung miteinander in der Cloud arbeiten. Auf internetbasierten Plattformen erledigen selbständige Crowdworker digital outgesourcete Unternehmensaufgaben, die früher die eigenen Mitarbeiter verrichtet haben. Die rasant zunehmenden Datenströme erlauben die Totalüberwachung der Belegschaften. Wie reagiert das Arbeitsrecht auf diese Herausforderungen?

I. Arbeitszeit in der digitalen Arbeitswelt

1. Aktueller Stand des europäischen und deutschen Arbeitszeitrechts
2. Schutz vor Intensivierung und Extensivierung der Arbeit durch Arbeitszeitrecht?
3. Experimentierklauseln im Koalitionsvertrag: Weitere Öffnung des ArbZG für tarifliche und betriebliche Lösungen
4. Vertrauensarbeitszeit als Lösung?

II. Mobile Working, Homeoffice, Desk-Sharings

1. Anspruch auf den Telearbeitsplatz?
2. Praxisbeispiel Tarifvertrag „Mobile Working“ bei der Deutschen Telekom
3. Arbeitsschutz, Unfallschutz, Datenschutz und Mitbestimmung bei Telearbeit

III. Crowdworking:

Arbeit in der Plattformökonomie

1. Formen und Verbreitung
2. Crowdworker als Arbeitnehmer, Arbeitnehmerähnliche oder Selbständige?
3. Schutz durch AGB- und Wettbewerbsrecht

IV. Mitarbeiterkontrolle in der digitalen Arbeitswelt

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz

2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Datenschutzrechts

3. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen
7. Zulässigkeit heimlicher Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht?
8. Zulässigkeit ausgewählter Kontrollmaßnahmen

- a) Backgroundscreening von Bewerbern und Mitarbeitern durch Internetrecherchen
 - b) Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel
 - c) Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
 - d) Datamining, Rasterfahndung, Screening, Scoring Fraud Detection und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
 - e) Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
 - f) Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle
 - a) Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
 - b) Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
 - c) Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz und Schmerzensgeld für den Betroffenen?

V. Social Media und Arbeitsrecht

1. Social Media Guidelines: Inhalt, verbindliche Implementierung, Mitbestimmung
2. Kündigung wegen unternehmensschädlicher, rassistischer oder diskriminierender Facebook-Postings?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haupte-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Intensiv-Seminar**09.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht****Unser bewährter Klassiker:**

Update zum Arbeitsrecht 2018

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2018

- Ausschlussfristen und Mindestlohn
- Verlängerung von Kündigungsfristen – AGB-Kontrolle
- Pflicht zur Gewährung von Urlaub
- Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen
- Urlaubsentgelt nach Arbeitszeiterhöhung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

BEM und kranke Arbeitnehmer – wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alles richtig machen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im Bundesteilhabegesetz

Intensiv-Seminar**14.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

In Zeiten geburtenschwacher Jahrgänge und alternder Belegschaften stellt die Erkrankung von Arbeitnehmern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine große Herausforderung dar. Ein BEM-Verfahren nach § 167 Abs. 2 SGB IX (BEM) kann nicht nur zur Verringerung der Arbeitsunfähigkeitszeiten beitragen und die mit dem krankheitsbedingten Ausfall verbundenen betrieblichen und finanziellen Belastungen des Arbeitgebers vermindern, auch Arbeitnehmer können über ein BEM-Verfahren nach einer Erkrankung früher wieder in das Arbeitsleben integriert werden. Hierfür können vom Arbeitgeber auch finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter genutzt werden, die im Seminar dargestellt werden.

Das Seminar zeigt auf, in welchen Situationen des Arbeitslebens ein BEM-Verfahren sinnvoll oder sogar, z.B. vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung, zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für Arbeitgeber geboten ist. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen im Bereich des BEM unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung eines BEM-Verfahrens in der betrieblichen Praxis anhand eines ausführlichen BEM-Ablaufplans mit konkreten Verfahrensschritten und Zuständigkeiten.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Fachanwältin für Sozialrecht und ihre Autorentätigkeit zum BEM große praktische Erfahrung in ihre Vorträge ein. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps und eines BEM-Ablaufplans.

I. Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM (§ 167 Abs. 2 SGB IX)

1. Zweck und Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements

- persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
- Mindeststandards
- neueste Rechtsprechung zum BEM bei Kurzerkrankungen und befristeter Erwerbsminderungsrente
- Reaktionsmöglichkeiten bei häufigen Kurzerkrankungen
- Probleme bei langfristig erkrankten Mitarbeitern
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts. B. Schmidt, BEM und kranke Arbeitnehmer – ...

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung**3. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen**

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

4. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

5. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

6. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers**7. BEM und Anspruch auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung**

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast unter Berücksichtigung des BEM
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung unter Berücksichtigung des BEM

8. Stufenweise Wiedereingliederung und BEM**9. Ablaufplan eines BEM****II. Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz und neuer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 178 Abs. 2 SGB IX****RAin Bettina Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar**Ausgewählte Probleme im Sozialversicherungsrecht 2018 – insbesondere neue Rechtsprechung zu Scheinselbstständigkeit und GmbH Geschäftsführern in Familiengesellschaften**

27.11.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

I. Allgemeines**II. Die einzelnen Problemfelder im Sozialversicherungsrecht****1. Statusprobleme – einschließlich der Rechtsprechungsänderung des BSG v. 31.3.2017 sowie v. 14.3.2018**

- Allgemeines
- Statusfragen beim geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter
- ... bei Ehegatten- und Verwandten-Arbeitsverhältnissen
- ... im Zusammenhang mit der Scheinselbstständigkeit
- Status und Versicherung von Werkstudenten
- Statusfeststellungsverfahren

2. Rentenversicherungspflicht der Selbstständigen**3. Probleme rund um den Werkvertrag und die Arbeitnehmerüberlassung – Die Neuregelungen des AÜG****4. Geringfügige Beschäftigungen**

- Geld-Geringfügigkeit
- Zeit-Geringfügigkeit

5. Phantomlohn und Beitragspflicht**6. Arbeitsentgelt und Beitragspflicht****7. Künstlersozialversicherung und Sozialabgabe****8. Wertguthaben****9. Das Neueste von der CGZP-Rechtsprechung****RA Dr. Jürgen Brand**

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- ausführliche Vita siehe Seite 9

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5 Fortbildungsstunden):
siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

30.11.2018: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht**

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich daher den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

1. **Sozialversicherungspflicht und Selbstständige**
 - Rentenversicherung und Befreiung

- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmensversicherung in der Berufsgenossenschaft

2. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

3. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Ruhens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

ViBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

beA – Das besondere elektronische Anwaltspostfach

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Einstieg in das besondere elektronische Anwaltspostfach

Kompakt-Seminar

14.09.2018: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ **Kompaktseminar** für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien

Nach Zwangspause wird das beA in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb gehen und die passive Nutzungspflicht zum 04.09.2018 wiederaufleben:

Jedes beA muss also mindestens soweit in Betrieb genommen und genutzt werden, dass Anwälte die Eingangspost zur Kenntnis nehmen können.

Das Seminar stellt – unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware und Schritt für Schritt – die Möglichkeiten des neuen und überarbeiteten beA dar. Das Handling des neuen Postfachs wird entweder live an einem aktiven Postfach oder auch an Hand der Schulungsoberfläche der BRAK Schritt für Schritt und nachvollziehbar demonstriert.

1. Vorbereitungen:

- Welche Karten und Lesegeräte sind möglich, welche sinnvoll?
- Erstregistratur – Download der neuen Client Security

2. Praktisches Handling:

- Nachrichten empfangen & archivieren
- Nachrichten versenden:
Mit und ohne Signatur?
- Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
- Sinnvolle Abläufe – Einbindung des beA in die tägliche Kanzleipraxis
- Zustellungsfiktion – Empfangsbekanntnisse

3. Haftung:

- Fristenwahrung per beA

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfliin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar**beA reloaded:****Wieder-, Ein- und Umstieg in das elektronische Anwaltspostfach****14.09.2018: 13.30 bis ca. 17:00 Uhr ■ Kompaktseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien****Faxen Sie noch oder „beA.en“ Sie schon ?****Beschlossene Sache: Das beA wird in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb gehen.**

Ab dem **04.07.2018** ist für Einsteiger die Erstregistratur und ganz grundsätzlich der Download und die Installation der neuen Client Security möglich.

Ab dem **03.09.2018** soll das beA-System komplett freigeschaltet werden und die passive Nutzungspflicht wiederaufleben. Damit ist jeder Anwalt verpflichtet, sein elektronisches Anwaltspostfach soweit „im Griff zu haben“, dass er seine Eingangspost zur Kenntnis nehmen kann. Weit über diesen Basisnutzen hinaus kann das „beA“ schon heute in der Kanzlei einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe sowie zur Kostenersparnis leisten.

Das Seminar wird Sie – unabhängig von jeglicher Kanzleisoftware – von den Möglichkeiten des neuen und überarbeiteten beA überzeugen.

Das Handling der neuen „Posteingangs- und Postauslaufstelle“, die auch das Faxgerät in den Rubestand schickt, wird sowohl live an einem aktiven Postfach oder auch an Hand der Schulungsoberfläche der BRAK Schritt für Schritt und für Sie nachvollziehbar demonstriert.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Vorbereitungen in der Kanzlei

- Organisatorisch & technisch: Technische Anforderungen & Funktionen des beA
- Einrichten des beA für Anwälte und Mitarbeiter/Innen
- Kommunikation mit der Justiz und Zustellung von Anwalt zu Anwalt

2. Fragen der Praxis

- ERVV in Kraft seit dem 01.01.2018: Dateiformate, Version und Größe der Anlagen (K 1 bis Kx; B 1 bis x) Attachments, Fehlerfolgen
- Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
- Die neue Version des beA: Änderungen zum Stand vor der Abschaltung
- Sinnvolle Abläufe und Funktionen - Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei Praxis
- Zustellungsfiktion – Empfangsbekanntnisse
- Änderungen aus ZPO, BORA und BRAO

3. Haftung

- Wer signiert und wenn ja, wie? Einfache und qualifizierte Signatur, Containersignatur
- Fristenwahrung per beA

4. Die Seite der Justiz**Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab**

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Mitarbeiter-Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Jahres – Update: RVG, ZV & InsO 2018

Intensiv-Seminar

13.11.2018: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** *Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien*

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!

Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job sowohl spannend als auch teilweise „anstrengend“. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar... .

Deshalb: Alle Jahre wieder: Update zu den Themen *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)*,

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Zwangsvollstreckung (ZV) und Insolvenzrecht (InsO) um alle im Laufe des Jahres ergangenen wichtigen Entscheidungen und anstehenden Gesetzgebungsvorhaben zu besprechen und durcharbeiten.

Die Inhalte des Seminars werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Die Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen Fragen und Probleme bei der Fallbearbeitung mit der Referentin zu diskutieren.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei-management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 36

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: *Angela Baral*

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-153
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV HP II/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[3]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Verfahrenstaktik f. Familienrechtler...	[4]	21.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Ausgewählte Schnittstellen zw. Erbrecht u. Handels...	[4]	26.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kogel, Alptraum Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung...	[5]	12.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[6]	06.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Optimierte Vermögensnachf. m. Familien-Pool-Ges.	[6]	08.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[7]	28.11.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[8]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Ausgewählte Probleme i. Sozialversicherungsrecht 2018	[9]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Update Schnittstelle Arbeits-Sozialrecht – ...	[10]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[11]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Optimierte Vermögensnachf. m. Familien-Pool-Ges.	[12]	08.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Unionsmarke oder nationale Marke?	[13]	22.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[14]	14.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[15]	23.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ...	[15]	13.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2018	[16]	19.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Optimierte Vermögensnachf. m. Familien-Pool-Ges.	[17]	08.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini, Forderungsmanagement u. ZV für Anwälte	[18]	10.10.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Kernmaterien des Insolvenzrechts: ...	[19]	16.10.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[19]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV HP II/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Geschäftsführer-, Gesellschafter- u. Beraterhaftung	[20]	17.12.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[21]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen	[21]	11.10.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[22]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Eschelbach/Geipel, Die Beweiswürdigung	[23]	18.09.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als ...	[24]	25.09.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Prechtel, Beweisführung und Berufung im Mietprozess	[24]	08.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[25]	15.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stadt/Mühlbauer, Schnittstellen zwischen Miet u. WEG-Recht...	[25]	20.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Flindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR	[26]	06.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Akt. Mietrecht – Fragen und Probleme aus der ...	[26]	18.12.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Maschmann, Arbeit 4.0 - Akt. Rechtsfragen d. digitalen ...	[28]	24.10.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[29]	09.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., BEM und kranke Arbeitnehmer – ...	[29]	14.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Ausgewählte Probleme i. SozialversicherungsR 2018	[30]	27.11.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Akt. Entwicklungen neue Rechtspr. im BetrVR	[31]	30.11.18: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rittweger, Update Schnittstelle Arbeits-Sozialrecht – ...	[31]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Einstieg in das beA	[32]	14.09.18: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, beA reloaded: Wieder-, Ein- und Umstieg	[33]	14.09.18: 13:30 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2018	[34]	13.11.18: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



Jetzt noch schneller und besser online recherchieren!

Als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins nutzen Sie exklusiv ein neues rechtsgebiets- und verlagsübergreifendes Literaturpaket für Ihre Online-Recherche: das juris **DAV** Zusatzmodul.

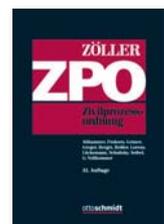
Sie durchsuchen mit wenigen Klicks mehr als 30 Top-Titel führender Fachverlage der jurisAllianz – intelligent verlinkt und laufend aktualisiert – von A wie AnwaltKommentar bis Z wie Zöller. Zahlreiche Formulare mit Checklisten, Vorlagen und Mustertexten unterstützen Sie optimal bei Ihrer Fallbearbeitung. Mit juris.de arbeiten Sie stets rechtssicher und sparen nicht nur Zeit, sondern auch bares Geld.

Speziell für DAV-Mitglieder enthält das Online-Modul u. a.:

- AnwaltKommentar RVG, Schneider/Wolf
- Arbeitsrecht Handbuch, Tschöpe
- Das Prozessformularbuch, Vorwerk
- FamFG, Prütting/Helms
- Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, Krasney/Udsching/Groth
- Handbuch Versicherungsrecht, van Bühren
- Kanzleimarketing, Hoeflmayr
- OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Beck/Berr/Schäpe
- SGG Sozialgerichtsgesetz, Breitreuz/Fichte
- Wohnungswirtschaft und Mietrecht, WuM
- Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ
- ZPO Zivilprozessordnung, Zöller
- und viele weitere Titel

+ Bundesrecht und zitierte Rechtsprechung

Jetzt unverbindlich testen unter:
www.juris.de/davzusatz



**JETZT NOCH
 BESSER: DIE NEUE
 JURIS RECHERCHE**

durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie ein weiter Gestaltungsspielraum zu, über den Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien nicht in gleichem Maß verfügen. Ihnen kommt eine Einschätzungsprärogative zu, soweit die tatsächlichen Gegebenheiten, die betroffenen Interessen und die Regelungsfolgen zu beurteilen sind. Darüber hinaus verfügen sie über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Regelung. Die Tarifvertragsparteien sind nicht verpflichtet, die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung zu wählen. Es genügt, wenn es für die getroffene Regelung einen sachlich vertretbaren Grund gibt.

Die tarifvertragliche Regelung, die der Senat anzuwenden hatte, greift zwar in die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ein. Art. 12 Abs. 1 GG schützt auch die Entscheidung eines Arbeitnehmers, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in einem gewählten Beruf beizubehalten oder aufzugeben. Die Einschränkung der Berufsfreiheit der Arbeitnehmer ist hier aber noch verhältnismäßig. Die Grenzen des gegenüber einseitig gestellten Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erweiterten Gestaltungsspielraums der Tarifvertragsparteien sind nicht überschritten.

BAG, Urteil vom 27. Juni 2018 - 10 AZR 290/17 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - Urteil vom 9. Mai 2017 - 9a Sa 12/17 -

(Quelle: BAG PM Nr. 36/18 vom 27. Juni 2018)

BSG: Rente ab 63 – Arbeitslosengeldbezug in den letzten zwei Jahren nur ausnahmsweise auf die Wartezeit anrechenbar

Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn sind auf die 45-jährige Wartezeit für die sogenannte Rente ab 63 grundsätzlich auch dann nicht anrechnungsfähig, wenn sie vor dem Inkrafttreten der dies regelnden Norm am 1.7.2014 liegen. Außerdem liegt eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers als Voraussetzung für die ausnahmsweise mögliche Anrechenbarkeit von Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn auf die Wartezeit nur dann vor, wenn das gesamte Unternehmen des Arbeitgebers als Basis vorhandener Beschäftigungen wegfällt. Diese Grundsatzfragen hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Juni 2018 entschieden (Aktenzeichen B 5 R 25/17 R).

Die sogenannte Rente ab 63 - Altersrente für besonders langjährig Versicherte - setzt unter anderem die Erfüllung einer 45-jährigen Wartezeit voraus. Auf diese werden grundsätzlich Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges angerechnet, es sei denn dieser erfolgt in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn. Von der Ausnahme sind die Fälle rückausgenommen, in denen der Leistungsbezug durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ist. In diesen Fällen ist eine Anrechnung auf die Wartezeit also möglich. Der Begriff der vollständigen Geschäftsaufgabe ist im Gesetz nicht näher umschrieben und auch durch den Sprachgebrauch nicht eindeutig bestimmt. Wie der Senat weiter ausgeführt hat, ist dieser Begriff insbesondere nach Sinn und Zweck der Norm im Sinne des Wegfalls des gesamten Unternehmens des konkreten rechtlichen Arbeitgebers zu verstehen, um eine missbräuchliche Frühverrentung von vornherein auszuschließen. Dafür sprechen auch systematische Bezüge zum rechtlich gleichgeordneten Rückausnahmetatbestand der Insolvenz (vergleiche hierzu Urteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 17.8.2017 - B 5 R 8/16 R - SozR 4-2600 § 51 Nummer 1 Randnummer 23 ff, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

Die genannten Regelungen (§ 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Teilsätze 2 und 3 SGB VI) begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Hinweise zur Rechtslage

§ 236b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Auszug -

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

(2) ¹Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. ... (...)

§ 51 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Auszug - (...)

(3a) ¹Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

(...)

3. Zeiten des Bezugs von

a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

(...)

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt ...

(Quelle: BSG PM Nr. 38/2018 vom 29. Juni 2018)

EuGH: Keine Abschiebung bei Rechtsmitteln gegen Asylentscheidung

Nach einem ablehnenden Asylbescheid kann keine Abschiebung angeordnet werden, wenn Rechtsmittel gegen den Asylbescheid eingelegt worden sind. Dies entschied der EuGH am 19. Juni 2018 im Fall eines togolesischen Asylbewerbers, der 2011 in Belgien Asyl beantragt hatte (Rs. C-181/16, bislang nur in französischer Sprache verfügbar). Mitgliedsstaaten können dem Urteil zufolge zwar grundsätzlich nach einem negativen Asylbescheid eine Rückkehrentscheidung erlassen. Allerdings müssen sie gewährleisten, dass die betroffene Person wirksame Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Asylantrags einlegen kann. Nach dem Grundsatz der Waffengleichheit sind dabei während der Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs und bis zur Entscheidung darüber alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung auszusetzen. Der EuGH begründet die Entscheidung mit den Artikeln 18 (Asylrecht), 19 Abs. 2 (Grundsatz der Nichtzurückweisung) und 47 (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf) der EU-Grundrechtecharta sowie der Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger 2008/115/EG. Diese verfolge zwar das Ziel einer wirksamen Rückkehr und Rückübernahmepolitik, verlange aber auch die vollständige Achtung der Grundrechte und der Würde des Betroffenen bei der Rückführung. In Deutschland haben Klagen gegen Asylentscheide gem. § 75 AsylG nur unter bestimmten Bedingungen eine aufschiebende Wirkung. Hier könnte durch das Urteil gesetzlicher Klärungsbedarf entstehen.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 26/18 vom 02. Juli 2018)

EGMR: Kein Recht auf Vergessenwerden für einstige Straftäter?

Online-Archive von Rundfunkanstalten und anderen Medien müssen nicht nachträglich Informationsmaterial zu zwei aus der Haft entlassenen Straftätern löschen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschen-



7 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO möglich!

17. Bayerischer IT-Rechtstag

Data Business und Data Economy

Donnerstag, 18. Oktober 2018: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | Data Economy, Data Business und Recht

Prof. Dr. iur. Dipl. Biol. Herbert Zech, Professur für Life-Sciences-Recht und Immaterialgüterrecht, Universität Basel

10:00 bis 10:45 Uhr | Data Economy und die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz künstlicher Intelligenz

Prof. Dr. Dirk Heckmann, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Universität Passau

10:45 bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

11:15 bis 12:00 Uhr | Data Economy und Kartell-/Wettbewerbsrecht

Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Zivil- und Wirtschaftsrecht, Medien- und Informationsrecht, Universität Freiburg

12:00 bis 12:45 Uhr | Datenportabilität

Prof. Dr. Anne Riebert, Professorin für Datenschutzrecht und Recht in der Informationsverarbeitung, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.; Stiftung Datenschutz

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 14:30 Uhr | Daten-Compliance und -Governance

RA Dr. Lukas Morscher, RA Stefan Bürge, Lenz und Staehelin, Zürich

14:30 bis 15:15 Uhr | A new legal Concept for the Data Economy

Benoit Van Asbroeck, Bird & Bird, und außerordentlicher Professor, Lehrstuhl Intellectual Property and Data, Freie Universität Brüssel (ULB)

15:15 bis 15:45 Uhr: Kaffeepause

15:45 bis 16:30 Uhr | EU-Initiative zum freien Datenverkehr

Dr. Malte Beyer-Katzenberger, Europäische Kommission, Brüssel

16:30 bis 17:15 Uhr | Datenanonymisierungsverfahren – aus technischer Sicht

Dr. Florian Kohlmayer, Geschäftsführer Bitcare GmbH, München

17:15 bis 18:00 Uhr | Data Economy und Datenschutzrecht, insbesondere Anonymisierung aus rechtlicher Sicht

RA Dr. Daniel Rücker, LL.M., Noerr LLP, München



www.uni-passau.de

Wir danken unseren Sponsoren:



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de



<http://www.chbeck.de>

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5, 80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:

€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt IX / 2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 17. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2018:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Bayerische IT-Rechtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | Fax 089 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

rechte (EGMR) am 28. Juni 2018 (Beschwerde-Nr. 60798/10 und 65599/10). Zwei Halbbrüder waren 1993 wegen des Mordes an dem Schauspieler Walter Sedlmayr verurteilt und 2007 bzw. 2008 aus der Haft entlassen worden. In der Auffindbarkeit ihrer vollen Namen und Bilder im Internet sahen die Beschwerdeführer ihr Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) verletzt und ihre Resozialisierung gefährdet.

Der EGMR gab hingegen der Pressefreiheit den Vorzug und bestätigte das BGH-Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. VI ZR 243/08). Der EGMR führt aus, dass die Medien der Aufgabe sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, nur nachgehen können, wenn sie der Öffentlichkeit auch in Archiven Informationen zur Verfügung stellen. Die Öffentlichkeit habe wiederum das Recht, über vergangene Ereignisse und die Zeitgeschichte informiert zu werden. Damit stelle die Nennung vollständiger Namen gerade im Falle von Strafverfahren, die ein beträchtliches Interesse der Öffentlichkeit geweckt hätten, einen wichtigen Aspekt der Pressearbeit dar. Im konkreten Fall hatten die Beschwerdeführer außerdem noch 2004 selbst um Berichtserstattung in eigener Sache gebeten. Hinweise dazu, dass die Berichtserstattung etwa wegen der Verbreitung bewusst unwahrer Tatsachen gegen ethische Normen verstoßen habe, lägen hingegen nicht vor.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 26/18 vom 02. Juli 2018)

Interessantes

Umfrage zur Struktur der sozialen Sicherung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 2018

Im Rahmen einer Studie im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. soll die Vorsorgestruktur von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland erhoben werden. Dies wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) ebenfalls im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. bereits im Jahr 2008 durchgeführt und soll nun, 10 Jahre später, vergleichend erneut erhoben werden.

Um die Struktur der sozialen Sicherung in der Anwaltschaft umfassend darstellen zu können, ist das IFB auf die Mithilfe der Berufsträger angewiesen. Denn wie andere Freie Berufe müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Grund der häufig selbstständigen Tätigkeit komplett eigenständig für den Themenkomplex Soziale Sicherung sorgen, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorsorgevarianten führt. Gerade auch systematische Versorgungslücken können so aufgedeckt werden, was wiederum für die politische Arbeit der Kammern und Verbände - und somit letztlich auch für den einzelnen Berufsträger - von unmittelbarem Nutzen ist.

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg legt großen Wert darauf, dass diese Umfrage nicht von der Versicherungswirtschaft initiiert oder unterstützt, sondern ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird.

Die Befragung findet digital über folgenden Link statt: www.t1p.de/sicherung2018 und dauert etwa 15 Minuten .

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 14/2018 vom 28. Juli 2018)

Vergütung des Zeugenbeistands im Strafverfahren

Die BRAK hat auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts zu der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts Stellung genommen, der als Zeugenbeistand gerichtlich bestellt war. Für seine Tätigkeit an drei

Hauptverhandlungstagen, an denen der Zeuge jeweils mehrere Stunden lang vernommen wurde, stünde ihm nach 4301 Nr. 4 VV-RVG eine Verfahrensgebühr von 200 Euro zu. Er hielt dies für unzureichend und beantragte deshalb die Bewilligung einer Pauschgebühr gem. § 51 RVG, die so festzusetzen sei, dass ihm im Ergebnis die Verfahrensgebühr für jeden der drei Verhandlungstage zugesprochen würde, also insgesamt 600 Euro.

In ihrer Stellungnahme weist die BRAK darauf hin, dass es eine Zumutung ist, für die minimale Vergütung von 200 Euro an drei Hauptverhandlungstagen anwaltlich tätig zu sein. Allerdings müsse für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde auch die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten sein; der Beschwerdeführer müsse daher detailliert darlegen, in welcher Weise durch die geringe Vergütung sein Kanzleibetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt oder gar existenziell gefährdet werde. Hierzu hatte der Beschwerdeführer aber nichts vorgetragen.

BRAK und DAV dringen in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog zum anwaltlichen Gebührenrecht u.a. auf eine Anpassung der Vergütung für Zeugenbeistandsleistung.

Zur Stellungnahme der BRAK (Stn. 25/2018, Juli)

<https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2018/juli/stellungnahme-der-brak-2018-25.pdf>

Zum Gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV zur Anpassung des anwaltlichen Gebührenrechts (S. 25, unter 3.2.6) https://www.brak.de/vv/files/04_fuer_journalisten/presseerklarungen/forderungskatalog-brak_dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf

(Quelle: BRAK Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 15/2018 v. 01.08.2018)

25 Jahre BISS – Kunstaktion *I will be with you, whatever* auf dem Wittelsbacherplatz

Jeder kennt sie und mittlerweile sind sie schon fast ein fester Bestandteil des Münchener Stadtbildes – die rund 100 Verkäufer der BISS. In diesem Jahr feiert der Verein sein 25 Jähriges Bestehen.

Bereits seit 1993 hilft der Verein **BISS** mit seinem Zeitungsprojekt Bürgern in sozialen Schwierigkeiten. Das monatlich erscheinende Magazin wird von bedürftigen und ehemals obdachlosen Menschen verkauft, die zum Teil mit unbefristeten Arbeitsverträgen fest angestellt sind. Mit dieser Hilfe zur Selbsthilfe wird den Bedürftigen ermöglicht wieder in ein strukturiertes Leben und zurück in unsere Gesellschaft zu finden.



Foto: Magdalena Schertl für BISS

Das Jubiläum begeht **BISS** mit einer Kunstaktion im Herzen Münchens. Das Reiterstandbild von Maximilian I. (1573–1651) auf dem Wittelsbacher Platz wurde mit der von den Britischen Künstlern **Studio Morison** für diesen Anlass entworfenen Skulptur *I will be with you, whatever* um-

hüllt. In seiner Form basiert ***I Will Be With You, Whatever*** auf einem schlichten Rechteck, das durch raffinierte Faltungen die Gestalt eines Pavillons annimmt. Mit ihren vier Eingängen lädt die Skulptur zum Betreten und Erkunden ein. Im Inneren des Pavillons steht das Reiterstandbild Maximilians I., das ganz bewusst nur teilweise verdeckt wird. Vom Rande des Platzes betrachtet, ragen Kopf und Oberkörper des Reiters aus der Skulptur heraus. Je nach Lichtverhältnissen kann tagsüber ein Großteil verborgen oder durch den gewebten Stoff hindurch gut erkennbar sein. Nachts ist Maximilian durch die Beleuchtung im Inneren des Pavillons schon aus der Ferne deutlich sichtbar.

Dieses Spiel mit der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit des Reiterstandbildes zielt auf unsere Aufmerksamkeit im Alltag. Wer wie wahrgenommen wird, bestimmt unser Zusammenleben oft auf entscheidende Weise. Die Teilhabe von Menschen, die nicht im Zentrum der Gesellschaft stehen, kann von ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit abhängig sein. Genauso können unsichtbare Grenzen, Schwellen oder Hürden Menschen ausschließen. In diesem Sinne lenkt die teilweise Verhüllung von Maximilian I. die Aufmerksamkeit der Betrachterinnen und Betrachter nicht nur auf das Denkmal selbst, sondern auch auf die eigene Wahrnehmung eines jeden Einzelnen.

Das Kunstwerk ***I Will Be With You, Whatever*** ist ein Geschenk von **BISS** an die Münchnerinnen und Münchner als Dank für ihre 25jährige Unterstützung, und sie ist gleichzeitig ein Zeichen für den Erhalt des öffentlichen Raums als Ort der Begegnung aller Bewohnerinnen und Bewohner dieser Stadt. Es wird noch **bis 13. Oktober 2018** zu sehen sein und den Wittelsbacherplatz zu einem Ort des Austausches, der Begegnung, des Feierns genauso wie des Nachdenkens machen. Ein vielfältiges Begleitprogramm, das zum gemeinsamen Singen, Hören, Sehen, Diskutieren, Spielen, sich Bewegen und Feiern einlädt, wird sich mit Fragen der sozialen (Un-)gerechtigkeit genauso auseinandersetzen wie mit unserer Rolle im öffentlichen Raum. **Das komplette Programm finden Sie unter: www.biss-magazin.de/25jahre.** (Quelle: BISS)

Aus dem Ministerium der Justiz

Grundsteinlegung Strafjustizzentrum München

Ein kleiner Stein als Symbol für das Wachsen der mit Abstand größten Baumaßnahme in der Geschichte der bayerischen Justiz:



Grundsteinlegung: Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback, Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Präsident des Oberlandesgerichts München Peter Kuspert
Foto: © Freistaat Bayern/Bayerische Staatskanzlei

Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback und der Präsident des Oberlandesgerichts München Peter Kuspert legten am 16. Juli 2018 gemeinsam feierlich den Grundstein für das neue

Strafjustizzentrum am Leonrodplatz in München. „Grundlage für das Vertrauen der Menschen in den Staat sind Sicherheit und transparente Durchsetzung von Recht und Gesetz“, stellte Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Festrede klar. „Hierzu wollen wir die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für unsere 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Strafjustiz schaffen – dafür investieren wir mehr als 300 Millionen Euro“, so Söder weiter. Bausback in seinem Grußwort: „Heute ist ein großer Tag für die Münchner Justiz und die Justiz in ganz Bayern! Eine Grundsteinlegung bedeutet immer Dynamik und Fortschritt. Und wo passt das besser als hier: Denn wir legen nicht nur den ersten Stein für das aktuell größte Bauvorhaben des Freistaates - wir schaffen zugleich das Fundament für eine auch baulich bestens für die Zukunft gerüstete Justiz hier in München!“

Auf rund 39.000 m² Nutzfläche, darunter 54 hochmoderne Sitzungssäle, werden rund 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz finden. Die gesamte Münchner Strafjustiz wird ab dem Jahr 2023 im neuen Strafjustizzentrum untergebracht: Von den Strafsenaten des Oberlandesgerichts, über die Generalstaatsanwaltschaft, die Strafkammern der Landgerichte München I und II sowie die Strafrechtsabteilungen des Amtsgerichts München bis hin zu den Staatsanwaltschaften München I und II.

Bausback abschließend: „Bis zur Übergabe des Gebäudes an seine Nutzer müssen noch unzählige Steine aufeinander gesetzt werden und es bedarf noch ganz erheblicher gemeinsamer Kraftanstrengungen. All denjenigen, die sich in den nächsten Jahren an diesem Marathon beteiligen werden, möchte ich bereits jetzt von Herzen danken.“

(Quelle: Bay. Stamin. d. Justiz, PM vom 16. Juli 2018)

Personalia

Präsident des LG München I, Dr. Hans-Joachim Hebler wird Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts



Das bayerische Kabinett hat mit Wirkung zum 15. September 2018 den Präsidenten des Landgerichts München I, **Dr. Hans-Joachim Hebler**, zum Präsidenten des neu errichteten Bayerischen Obersten Landesgerichts ernannt. Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback nach der Sitzung: „Ich freue mich außerordentlich, dass das bayerische Kabinett meinem Vorschlag gefolgt ist. Herr Dr. Hebler ist in jeder Hinsicht der geeignetste Kandidat für diese ganz besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Er hat sich in vielfältigen und äußerst

anspruchsvollen Verwendungen, sei es bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder als Leiter verschiedener Referate im Justizministerium, in ganz besonderem Maße bewährt. Seine herausragenden juristischen und organisatorischen Fähigkeiten hat er als Vizepräsident des Oberlandesgerichts München und zuletzt als Präsident des Landgerichts München I eindrucksvoll, souverän und umsichtig unter Beweis gestellt. Ich gratuliere Herrn Dr. Hebler von ganzem Herzen zu seiner Ernennung!“

Herr **Dr. Hans-Joachim Hebler** (60 Jahre), trat am 1. Dezember 1985 in den ehemaligen höheren Justizdienst ein. Zu Beginn seiner Berufslaufbahn wurde er bis 31. Oktober 1987 als Mitarbeiter in der Abteilung für Bürgerliches Recht im bayerischen Justizministerium eingesetzt. Nach Verwendungen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I und als Richter am Amtsgericht München wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1990 erneut in das bayerische Justizministerium berufen und zunächst als Mitarbeiter in der Personalabteilung eingesetzt. Mit Wirkung

vom 1. August 1994 wurde ihm die Leitung eines Referats in der Abteilung für Bürgerliches Recht übertragen, zu dessen Schwerpunkten unter anderem Zivilprozessangelegenheiten gehörten. Vom 1. Dezember 2000 bis 31. Dezember 2001 war er als Richter am Oberlandesgericht München tätig. Vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002 wurde er vom bayerischen Justizministerium als "Reisereferent" an die Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in Berlin abgeordnet. Im Anschluss hieran übernahm er die Leitung des Referats für Familien- und Erbrecht. Zum 1. April 2006 wechselte Herr Dr. Heßler erneut auf den Posten des Leiters des Referats für Zivilprozessrecht, bevor er mit Wirkung vom 6. Oktober 2008 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt wurde. Seit 1. Juli 2012 ist Herr Dr. Heßler Präsident des Landgerichts München I.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 90/18 vom 24. Juli 2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang LLM Compliance an der Uni Regensburg

Die Uni Regensburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Prof. Dr. Frank Maschmann, bietet ab September einen berufsbegleitenden Masterstudiengang für Juristen, die bereits in Compliance-Funktionen von Unternehmen tätig sind oder eine solche Aufgabe anstreben.

In einem zweisemestrigen **Masterstudiengang LL.M. Compliance** werden das aktuelle rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Wissen in den Fächern Compliance Management System, Corporate Governance und Corporate Social Responsibility vermittelt. In Wahlmodulen können individuelle Interessenschwerpunkte gesetzt werden. Angeboten werden interdisziplinäre Kurse in Psychologie der Compliance, Ökonomik der Compliance (Anreizwirkungen und Anreizsteuerung in Vergütungssystemen) und Changemanagement. Fallstudien sorgen für die unmittelbare Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens. In der Masterarbeit stellen die Teilnehmer unter Beweis, dass sie praktische Probleme des Compliance-Managements rechtssicher, interessengerecht und auf dem neuesten Stand von Rechtsprechung und Lehre lösen können.

Die Kurseinheiten können berufsbegleitend studiert werden. Nach einer Einführungswoche vom 24.9. bis 28.9.2018 folgen bis zum Juli 2019 acht Kurseinheiten, die jeweils von Donnerstag bis Samstag in Regensburg stattfinden. Nach dem erfolgreichen Abschluss wird der deutschlandweit einmalige Titel „LLM. Compliance“ verliehen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://compliance-ur.de>.

72. Deutscher Juristentag
Leipzig 2018
26. bis 28. September 2018

Mit der alle zwei Jahre stattfindenden gleichnamigen Tagung bietet der Deutsche Juristentag ein unabhängiges und breit qualifiziertes Forum, dessen Beschlüsse in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit regelmäßig große Beachtung finden.

In diesem Jahr wird der Deutsche Juristentag zum dritten Mal zu Gast in Sachsens Metropole Leipzig sein – eine spannende Tagung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bundesverwaltungsgericht und dem 5. Strafsenat

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

www.rechtswirtschaft-münchen.de

des Bundesgerichtshofs. Als Gerichtsstandort, Stadt der friedlichen Revolution und prominenter Standort für Kunst und Kultur bietet Leipzig den perfekten Rahmen für den 72. dtj.

Vom 26. bis zum 28. September 2018 erwarten Sie im CCL auf der Leipziger Messe sechs Fachabteilungen mit hochaktuellen Themen sowie spannende Begegnungen mit Juristen aller Gebiete. Ausführliche Informationen finden Sie unter <https://www.djt.de/>.



ERA Jahrestagung zum europäischen Familienrecht 2018

Trier, 25.-26. Oktober 2018

Die Konferenz gibt mit Vorträgen, Fallbeispielen und einem interaktiven Workshop einen umfassenden Überblick über die neuen EU-Regeln zum Güterrecht für internationale Paare. Daneben werden aktuelle EuGH-Entscheidungen erläutert, neue Entwicklungen zur Brüssel IIa-Verordnung vorgestellt und die Folgen des Brexit für das Familienrecht diskutiert.

Schlüsselthemen

- EU-Verordnung 2016/1103 zum ehelichen Güterstand & EU-Verordnung 2016/1104 zu güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften – beide anwendbar ab dem 29. Januar 2019
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zu Brüssel IIa
- Revision der Brüssel IIa-VO
- Brexit und Familienrecht

Wer sollte teilnehmen?

Auf Familien- und/oder Erbrecht spezialisierte Rechtspraktiker; Fachanwälte für Familienrecht; Fachanwälte für Erbrecht; Notare; Richter; Wissenschaftler.

Sprachen: Deutsch, Englisch (mit Simultanübersetzung)

Tagungsnummer: 118R15

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.era.int/>



Programm-Vorschau 2018

Dienstag, 18.09.2018 Cybercrime

Thomas Janovsky, Generalstaatsanwalt,
Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 134/I. OG
des Münchener Justizpalastes

Dienstag, 09.10.2018 Rechtsdemoskopie: Beweis durch Umfragen zu rechtsrelevanten Fragestellungen?

Dr. Almuth Pflüger, Geschäftsführerin,
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte
Sachverständige für Rechtsforschung, Pflüger
Rechtsforschung GmbH, Institut für Rechts-
demoskopie, München

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG
des Münchener Justizpalastes

Dienstag, 13.11.2018 Erfahrungen mit dem Erbschaftssteuerrecht

Christine Meßbacher-Hönsch, Vorsitzende
Richterin am Bundesfinanzhof, München und
Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen
Landesamts für Steuern, München

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG
des Münchener Justizpalastes

Dienstag, 03.12.2018 Recht und Gerechtigkeit - Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landes-
bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern, Vorsitzender des Rates der EK

Zeit/Ort: 18.00 Uhr, Konferenzsaal 270/II. OG
des Münchener Justizpalastes

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Kunsausstellung Amtsgericht München – Werke von Lia Cucco im Grundbuchamt Infanteriestraße

Noch bis zum 10. Oktober zeigt das Amtsgericht München im Grundbuchamt in der Infanteriestraße 5 Werke der Künstlerin **Lia Cucco**.



© Lia Cucco

Zu sehen sind die Kompositionen in Acryl und Tusche EG und 1. Stock jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 - 15.00 Uhr.

Näheres über die Künstlerin und ihre Werke erfahren Sie über deren Homepage www.liacucco.de.

Verkehrsanwälte Info

Anforderungen an das Restwertangebot der Versicherung

Das Amtsgericht Karlsruhe führt in seinem Urteil vom 27.04.2018 – Aktenzeichen: 9 C 331/18 – aus, unter welchen Umständen es für die Klägerin zumutbar ist, ein von der Versicherung unterbreitetes Restwertangebot wahrzunehmen.

Im vorliegenden Fall war das Angebot für die Klägerin aus verschiedenen Gründen inhaltlich nicht annehmbar: Das Schreiben der Versicherung nennt, mit Ausnahme der Firma und einer Telefonnummer, keinerlei unternehmensbezogene Daten wie etwa eine Anschrift bzw. einen Firmensitz des Aufkäufers. Die Klägerin hätte somit zunächst im Internet den potenziellen zukünftigen Vertragspartner ermitteln müssen. Ob die Klägerin das Angebot ohne weiteren Aufwand durch ein Telefonat hätte annehmen können, wurde in dem Schreiben nicht mitgeteilt.

Außerdem ergaben sich Zweifel daran, ob dem Versicherer tatsächlich ein verbindliches Restwertangebot in der von ihm angegebenen Höhe vorlag, welches mit einem einfachen fernmündlichen „Ja“ angenommen hätte werden können.

Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, bei Scheitern eines Vertragschlusses mit dem benannten Aufkäufer der Versicherung Gelegenheit zur Vorlage eines weiteren besseren Restwertangebots zu geben. Außerdem ist es für den Geschädigten nur dann zumutbar, an einen – nicht-regionalen – Käufer zu verkaufen, wenn die Zusicherung der kostenlosen Abholung vorliegt. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-7_p2.pdf

Lesbare Falldatei mit Token-Datei und Passwort sowie Statistikdatei muss bei einer Messung mit Vitronic Poli-Scan F1 HP herausgegeben werden

Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes hat in seinem Beschluss vom 27. April 2018 – Az.: Lv 1/18 – festgestellt, dass bei einer Messung mit dem Messgerät Vitronic PoliScan F1 HP der Anspruch auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör dann verletzt ist, wenn dem Betroffenen eine lesbare Falldatei mit Token-Datei und Passwort sowie die Statistikdatei nicht zugänglich gemacht werden.

Die digitale „Messdatei“ ist Grundlage und originäres Beweismittel der Messung. Sie ist daher – rechtzeitig vor dem Prozess – einem Betroffenen auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen. Es reicht nicht aus, wenn nur der Falldatensatz übersandt wird. Vielmehr sind auch die Token-Datei und das Passwort von der Verwaltungsbehörde herauszugeben. Das Einsichtsrecht in den Falldatensatz einer Messung liefe leer, wenn nicht auch diejenigen Daten herausgegeben werden müssten, mit denen der verschlüsselte Falldatensatz entschlüsselt werden kann.

Im Gegensatz zu anderen Messgeräten ist bei solchen der Firma Vitronic die Falldatei so konzipiert, dass sie nur mittels Token-Datei und zugehörigem Passwort geöffnet/entschlüsselt werden kann, andernfalls bleibt ihr Inhalt verborgen.

Nähere Einzelheiten können Sie dem beigefügten Urteil entnehmen, das äußerst ausführlich begründet ist und in dem sich zahlreiche Fundstellen finden.

https://www.verkehrsanaelae.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-7_p1.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten

Das AG Quedlinburg vertritt in seinem Urteil vom 17.04.2018 die Auffassung, dass allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter abgerechnete Grundgebühr die aus der BVSK-Honorarbefragung 2015 ersichtliche Sätze überschreitet, nicht die Annahme rechtfertigt, dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat. Auch wenn die berechneten Kosten für die digital gefertigten 15 Fotos in Höhe von 2 € je Foto recht hoch erscheinen, rechtfertigt dies nicht, die Erstattung dieser berechneten Kosten gegenüber der Klägerin abzulehnen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in dem BVSK-Rundschreiben vom Oktober 2015 zur Honorarbefragung Kosten für den ersten Fotosatz in Höhe von 2 € je Bild als offenbar angemessen angegeben sind. Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige ein überhöhtes Grundhonorar und überhöhte Fotokosten ansetzen würde.

https://www.verkehrsanaelae.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-7_p3.pdf

Neues vom DAV

Versicherungsaufsichtsrecht: DAV fordert elektronische Informationswege zuzulassen

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2018-07-02-EbAV/1-Referentenentwurf.pdf) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) vorgelegt. Die Richtlinie enthält unter anderem Vorgaben zu den Informationspflichten der EbAV gegenüber den Versorgungsanwärtern. Der DAV fordert in seiner Stellungnahme durch den Ausschuss Versicherungsrecht, den Einsatz kostengünstiger elektronischer Informationswege in breitem Umfang zuzulassen und nicht auf die Papierform zu begrenzen. Nach der Richtlinie ist es auch möglich, die Informationen

kostenlos auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Zur Stellungnahme gelangen Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-33-18-refe-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2016-2341-76607>.

DAV begrüßt Anpassungen bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die DSGVO, schlägt aber auch weitere Änderungen vor

In der Stellungnahme 34/2018 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-34-18-2-datenschutz-anpassungs-und-umsetzungsgesetz>) befasst sich der DAV durch seinen Ausschuss Informationsrecht mit einigen ausgewählten Teilbereichen des Referentenentwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680. Der DAV begrüßt, dass das bereichsspezifische Datenschutzrecht an die Anforderungen der DSGVO angepasst wird. Nach Ansicht des DAV sollten aber auch einige Änderungen in Bereichen vorgenommen werden, in denen das 2. Datenschutzanpassungsgesetz keine vorsieht, obwohl dies notwendig wäre.

BGH-Urteil: Digitaler Nachlass steht den Erben zu

Der Vertrag über ein Benutzerkonto geht grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über. Das hat der BGH entschieden und damit der Klägerin, Mutter einer minderjährig Verstorbenen, Zugang zum vollständigen Facebook-Konto ihrer Tochter und den Kommunikationsinhalten verschafft. Der DAV hatte seit Jahren gefordert (siehe Initiativstellungnahme von 2013 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2013-34>), dass der Gesetzgeber beim digitalen Erbe aktiv werden möge. Das Grundsatzurteil schafft nun Klarheit. Näheres hat das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelae/berufsrecht/zugang-zu-benutzerkonto-vererbbar>).

Große BRAO-Reform: Bundesregierung zeigt sich aufgeschlossen

Die Diskussion über eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts nimmt politisch Fahrt auf. Nach der Kleinen Anfrage (Drs. 19/2638 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/026/1902638.pdf>) der FDP-Fraktion im Bundestag zum „DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht“ (AnwBl 2018, 564 <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2018-564.pdf>) hat die Bundesregierung zu ihren Plänen hinsichtlich der Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts geantwortet (Drs. 19/3014 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903014.pdf>). Sie macht deutlich: Das Problem ist erkannt und man arbeite an einer Reform. Auffällig dabei: Vielen der DAV-Vorschläge – etwa im Hinblick

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzleigründer und Junganwälte

auf die rechtsformneutralen Regelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften oder zur Sozietäterweiterung – steht die Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber.

Mehr finden Sie auch im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/grosse-brao-reform-bundes-regierung-zeigt-sich-aufgeschlossen>.

DAV begrüßt das EU-Gesellschaftsrechtspaket überwiegend

Der DAV sieht in dem Richtlinienvorschlag zur grenzüberschreitenden Mobilität sehr gute Regelungsansätze (DAV-Stn. 31/18). Verbesserungsbedarf besteht aber u. a. bei einem zu weitreichenden Gläubigerschutz und dem nicht erforderlichen Ausschluss des grenzüberschreitenden Formwechsels bei künstlichen Gestaltungen. Obwohl die Digitalisierung des administrativen Lebenszyklus von Kapitalgesellschaften erstrebenswert ist, hält der DAV den Richtlinienvorschlag über den Einsatz digitaler Mittel hingegen insgesamt für zu kurz gefasst (DAV-Stn. 30/18). Insbesondere gegen den möglichen Wegfall einer Beteiligung von Notaren bei der (Online)Gründung von Gesellschaften bestehen aus Verbraucherschutzgründen Bedenken.

Kfz-Haftpflicht: DAV begrüßt Revision der Richtlinie, fordert aber Ergänzungen

Schadensersatz soll künftig auch bei Insolvenz des Versicherers gewährleistet sein – so sieht es die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag zur Revision der Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie vor. Der DAV begrüßt diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme 36/2018 ausdrücklich. Er stellt insgesamt eine klare Verbesserung des Opferschutzes dar. Allerdings gibt es auch Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf. So sollten z. B. auch die Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Verfahren einheitlich geregelt werden.

Die Erstattung von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sollte ebenfalls gewährleistet werden.

Mehr dazu auch in der DAV-Pressemitteilung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-22-18-dav-begruesst-staerkung-der-opferrechte-bei-kfz-haftpflichtversicherungen>).

DAV sieht Verbesserungspotenzial bei EU-Vorschriften zur Unternehmensberichterstattung

Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 35/2018 durch den Ausschuss Handelsrecht

die EU-Vorschriften der Unternehmensberichterstattung insgesamt positiv bewertet. Für die Erreichung der Ziele der Richtlinie sind die Vorschriften größtenteils effektiv und relevant. Jedoch hebt der DAV den großen Aufwand der Bereitstellung der Informationen sowie das Problem der doppelten Berichtsmittelungen nach verschiedenen Rechtsgrundlagen hervor. So sind die öffentliche regulatorische und die finanzielle Berichterstattung auf Ebene der EU nicht aufeinander abgestimmt und somit inkohärent.

Unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-35-18-eu-konsultation-zur-unternehmensberichterstattung> gelangen Sie zur DAV-Stellungnahme und unter https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2018-companies-public-reporting_de zur laufenden EU-Konsultation.

DAV-Prozesskostenrechner

Der DAV bietet den Mitgliedern der örtlichen Anwaltvereine auf seiner Website einen kostenlosen Prozesskostenrechner an, mit dem schnell und bequem das gesamte Kostenrisiko eines Rechtsstreits kalkuliert werden kann. Mit Eingabe aller Daten wie Streitwert, Anzahl der Mandanten und der gegnerischen Partei, etwaigen außergerichtlichen Kosten nebst Anrechnungsvorschrift, können die voraussichtlich anfallenden Prozesskosten berechnet sowie die Gerichtskosten ermittelt werden. Dies ist sowohl für Gebühren aus Auftragserteilungen bis zum 31. Juli 2013 und ab dem 1. August 2013 möglich. Besonders praktisch ist es, dass das ermittelte und übersichtlich aufgeschlüsselte Ergebnis ausgedruckt werden kann.

(<https://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner>)

Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis:

→ Titelbild: *I Will be With You, Whatever.*

Skulptur zum 25 jährigen Juliäum von BISS e.V. auf dem Wittelsbacherplatz in München
© Studio Morison.

Fotos: Rainer Viertlböck
mit freundlicher Genehmigung von BISS e.V.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Wendt Nasall

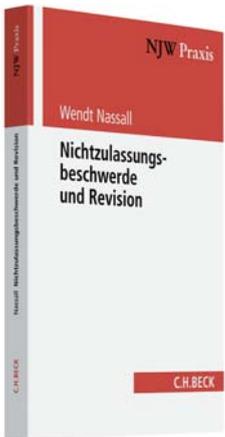
Nichtzulassungsbeschwerde und Revision

NJW Praxis Band 14

2018, Buch, XXVI, 282 S. Softcover

C.H.Beck Verlag, Euro 45,00

ISBN 978-3-406-70782-7



Die Nichtzulassungsbeschwerde und die Revision in Zivilsachen gehen meist zum Bundesgerichtshof. Es bedarf also eines BGH-Anwalts, und so machen sich viele Anwälte keine großen Gedanken zum Agieren in der III. Instanz nach dem Motto: Der BGH-Anwalt wird es schon richten. Das ist gleich unter zwei Gesichtspunkten gefährlich:

In den Verfahren, die zum BVerwG, zum BAG, zum BSG und zum BFH gehen, besteht zwar weitestgehend Vertretungszwang, aber kein Anwaltszwang, wenn gleich die Vertretung durch einen Anwalt, wenn auch nicht notwendiger Weise durch einen BGH-Anwalt, die Regel ist. Der Autor

schließt die Varianten für die genannten vier obersten Bundesgerichte ab S. 111 / Rdn. 549 ff. detailliert auf. Eingebettet ist dieser Abschnitt in das Kapitel G mit der sinnigen Überschrift „Fatalia (Fristen, Vertretung, Form)“, anknüpfend an den „dies fatalis“ im römischen Recht, dem letzten Tag für das Vorbringen einer Appellation, bei dessen Versäumnis Verlust des Rechtsmittels eintrat.

Wer als Instanzanwalt den Gang zum BVerwG, BAG, BSG oder zum BFH selbst in die Hand nimmt – und das ist die Regel –, muss sich also mit den Besonderheiten der Rechtsmittel, die zu den obersten Bundesgerichten führen, intensiv vertraut machen und zwar sowohl mit den Besonderheiten des Verfahrens und den „Fatalia“, als auch und vor allem mit den (beschränkten) Revisionszulassungsgründen und den Revisionsgründen selbst sowie den Voraussetzungen für die Nichtzulassungsbeschwerde.

Dafür ist der hier besprochene Band eine außerordentliche Hilfe. Er geht systematisch die Rechtsmittel durch, die zu den obersten Bundesgerichten führen, von der Revision (einschließlich der Sprungrevision und der Anschlussrevision) über die Rechtsbeschwerde (einschließlich der sofortigen Beschwerde zum BAG und zum BVerwG sowie der Rechtswegbeschwerde nach § 17a Abs. 4 S. 4 GVG) bis hin zur Nichtzulassungsbeschwerde und anderen Rechtsmittelzulassungsverfahren, jeweils mit teilweise den Besonderheiten, die für die Verfahren vor BAG, BSG, BVerwG und BFH gelten.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es im FamFG keine Nichtzulassungsbeschwerde gibt. Das wird immer wieder übersehen, steht aber rechtspolitisch in der Diskussion. Auch ist zu beachten, dass bei der Nichtzulassungsbeschwerde der Wert der Beschwer 20.000,-- € übersteigen muss (§ 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO). Diese Wertgrenze galt zuletzt bis 30. Juni 2018; mit Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. Teil I, S. 863) ist die Regelung aber erneut, bis 31. Dezember 2019, verlängert worden.

Bereits das tief gestaffelte, systematische Inhaltsverzeichnis von fast zwölf Seiten ermöglicht die richtige Zuordnung des konkreten Problems und macht die Zusammenhänge wie auch die Besonderheiten je nach oberstem Bundesgericht deutlich, so dass der Leser den richtigen Ein-

stieg für die Fragen findet, die sich ihm in seinem Fall stellen.

Ausführlich widmet sich der Autor den Rechtsmittelgründen (s. 119 ff. / Rdz. 582 ff.); denn sämtliche Rechtsmittel zu den obersten Bundesgerichten können nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht (Rdz. 584). Welche Rechtsverletzungen gerügt werden können, wird detailliert aufgeschlüsselt und um ein „Intermezzo“ bereichert zu „Beweiswürdigung und Auslegung“ (S. 156 ff. / Rdz. 736 ff.); denn gerade hier gilt es, sorgfältig zu differenzieren und vor allem zu beachten, dass die tatrichterliche Beweiswürdigung nur sehr beschränkt angreifbar ist; wie, das muss man wissen. Der Autor legt die Möglichkeiten dazu präzise dar. Mit Recht sagt er und das recht deutlich, dass der Tatrichter keine Narrenfreiheit besitzt, sondern schon unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots gebunden ist und bestimmte Regeln zu beachten hat (S. 159 / Rdz. 741 ff.).

Dem Tatsachenstoff der obersten Bundesgerichte widmet der Autor sogar einen eigenen Abschnitt, eingedenk dessen, dass die vorinstanzlichen Feststellungen grundsätzlich bindend sind (S. 205 ff. / Rdz. 925 ff.). Dabei gilt es, die Möglichkeit der Tatbestandsberichtigung, die nur bei dem Gericht beantragt werden kann, das die angegriffene Entscheidung erlassen hat, in ihren Besonderheiten zu beachten und zu nutzen (S. 211 f. / Rdz. 950 ff.). Ansonsten ist auch in der III. Instanz neuer Tatsachenvortrag durchaus möglich. Welcher und wie man ihn in das Verfahren einbringt, wird im Einzelnen auf S. 212 ff. / Rdz. 958 ff. dargelegt. Die Ausführungen hier sind regelrecht ein Fundgrube für ein geschicktes Agieren in der III. Instanz.

Der Band schließt mit Abschnitten zum Verfahren vor den obersten Bundesgerichten, insbesondere zur mündlichen Verhandlung, sowie zum einstweiligen Rechtsschutz und zum Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsschutz, zur Prozesskostenhilfe, zum Notanwalt und zu den Kosten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Regeln für die Nichtzulassungsbeschwerde auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs von Bedeutung sind. Wie der Anwaltsenat des BGH jüngst wieder explizit gesagt hat: „Für die Zulassungsbegründung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ (BGH vom 18.04.2018, Az.: AnwZ – Brfg – 20/17, S. 3 Rdz. 2). Aus diesem Grund ist bei dem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs ganz besondere Sorgfalt angezeigt. Das wird immer wieder übersehen. Die zahlreichen Entscheidungen des Anwaltsenats des BGH, in denen die Zulassung der Berufung schon mangels einer schlüssigen und substantiiert dargelegten Begründung zu den spezifischen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend denen für eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, sprechen eine deutliche Sprache. Wer hier keine Erfahrung hat, sollte den Zulassungsantrag nicht selbst stellen oder aber sich intensiv, gerade an Hand des hier besprochenen Bandes, einarbeiten.

In den Verfahren, in denen der Instanzanwalt nicht selbst tätig werden kann, sondern einen BGH-Anwalt braucht, ist bereits in den Instanzen darauf zu achten, dass eine Revision oder eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich wird. So schlüsselt der Autor etwa die Mitwirkungspflichten im Hinblick auf denkbare Rügeverluste detailliert und plastisch auf (s. 151 ff. / Rdz. 715 ff.).

Wer in einem Verfahren nach der Art des Prozessverlaufs die III. Instanz im Visier hat, dem kann nur dringend der Band von Nasall empfohlen werden. Es gibt derzeit nichts Eingängigeres.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Hamm, R./Leipold, K. (Hrsg.)
Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger
6. Auflage 2018, 1504 + XXXIV Seiten, in Leinen
mit Formulartexten zum Download
Verlag C.H. Beck, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-68451-7



Zuweilen erkennt man erst durch die Neuauflage eines Werkes wie schnell doch die Zeit vergeht. Es ist beinahe unglaublich, daß die Voraufgabe vor acht Jahren erschienen ist. Seitdem ist viel passiert. So gewinnt etwa das Internet für die Arbeit des Juristen immer mehr an Bedeutung. Deshalb wurde der Neuauflage auch kein Datenträger mit den Formulartexten beigegeben. Diese können nun per Download zur weiteren Verwendung abgerufen werden.

Hierzu gleich ein praktischer Hinweis: Der Link sowie der Freischaltcode fin-

den sich an etwas versteckter Stelle im Buch, nämlich auf dem Vorsatzpapier gegenüber dem Schmutztitel.

Notwendig geworden ist der große zeitliche Abstand zur Voraufgabe durch die außergewöhnlich umfangreichen Aktivitäten des Gesetzgebers gerade in den letzten drei Jahren der 18. Legislaturperiode.

So konnte verhindert werden, daß der Band bereits bei Erscheinen in wichtigen Teilen überholt war oder bestimmte Entwicklungen unberücksichtigt blieben. Und dennoch wird man gelegentlich auf Ausführungen stoßen, die bereits wieder veraltet sind. Schließlich muß irgendwann einmal ein Stichtag festgelegt werden, sonst könnte dieses Buch niemals erscheinen. Auf besonders gravierende, noch nicht berücksichtigte Änderungen könnte allenfalls im Downloadbereich hingewiesen werden.

Trotz einiger begrüßenswerter Ansätze, die dann oftmals nicht zum Abschluß kamen (z. B. die Reform des § 211 StGB), war ein Grund für die zahlreichen Aktivitäten des Gesetzgebers, daß das Strafrecht als billiges Mittel zur Volksberuhigung entdeckt wurde, während es doch eigentlich als „ultima ratio“ gedacht ist. Dogmatische Bedenken wurden zumeist ignoriert, was den Umgang mit dem Strafrecht gewiß nicht erleichtert. Beispielhaft für die vielen eingearbeiteten neuen Gesetze sei hier nur das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ genannt, das am 01.07.2017 in Kraft trat.

Wer den Begriff „Formularbuch“ im Titel liest, denkt an eine ganz bestimmte Kategorie von Werken. Bei diesem Band sind die Mustertexte zwar an den Anfang gestellt, spielen aber keineswegs die Hauptrolle. Um das gefährliche schlichte Abschreiben der Formulare ohne Anpassung an den jeweiligen Einzelfall zu verhindern, folgen ausführliche Anmerkungen und Erläuterungen, in denen einschlägige Normen diskutiert und Belege in Literatur und Rechtsprechung genannt werden, die als Wegweiser für den konkreten Lösungsansatz dienen sollen. Hinzu kommen Checklisten und Antworten auf in der Praxis häufig auftretende Fragen, so daß das zusätzliche Nachschlagen z. B. in einem Kommentar nicht selten überflüssig wird.

Das ist auch der Grund, daß dieses Formularbuch im wissenschaftlichen Schrifttum insbesondere zum Strafprozeßrecht so häufig zitiert wird. Dies darf man durchaus als Gütesiegel ansehen, denn trotz seiner konsequenten Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Praxis bewahrt der Band

ein hohes Niveau, das auch wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht wird und so die zuweilen praxisferne Lehre befruchten kann. Abschrecken lassen sollte sich freilich deshalb kein Praktiker, auch kein Anfänger oder Gelegenheitsverteidiger. Die Materie ist gut aufbereitet und so verständlich wie möglich dargestellt. Wenn der Gesetzgeber allerdings eine völlig verunglückte Norm geschaffen hat, ist es schlicht unmöglich, diese verständlich zu erläutern. Hier ist dann statt dessen Kritik gefragt. Spätestens im Revisionsverfahren ist man für ein Werk mit solchen Standards dankbar.

Vom Zuschnitt her ist das Werk umfassend und geht sogar noch über den Strafprozeß hinaus. Zunächst werden die Grenzen zulässiger Strafverteidigung aufgezeigt, sodann auf das Mandatsverhältnis eingegangen. Es folgen die einzelnen Teile des Strafverfahrens:

Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren mit einem besonders umfangreichen Teil zur Tätigkeit in der Hauptverhandlung. Unterbrochen wird diese Abfolge durch Einschübe zum Verfahrensabschluß ohne Urteil und zur Untersuchungshaft. Nach der Hauptverhandlung stehen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Focus sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens. Konnte trotz allem eine Verurteilung nicht verhindert werden, muß sich der Verteidiger nun mit Fragen der Strafvollstreckung und des Vollzugs auseinandersetzen, evtl. kann auch an eine Begnadigung gedacht werden. Zu all diesen Feldern gibt das Werk Auskunft.

Es folgt ein Einschub über Ordnungswidrigkeiten, bevor dann besondere Verfahrensarten behandelt werden (hier seien nur das Jugendstrafverfahren sowie Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen als Beispiele genannt).

Im nächsten Teil wechselt der Strafverteidiger die Seiten. Es geht nämlich um die Vertretung des Verletzten im Strafverfahren, also Klageerzwingung, Privat- und Nebenklage sowie Adhäsionsverfahren. Auch die Tätigkeit als Zeugenbeistand wird berücksichtigt.

Schließlich will der Anwalt auch für seine Tätigkeit entlohnt werden, so daß Gebühren und Honorare am Ende des strafrechtlichen Teils im engeren Sinne besprochen werden. Dabei wird sowohl auf die gerade im Strafrecht so häufige Vergütungsvereinbarung als auch auf die Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren eingegangen.

Den eigentlichen Abschluß des Werkes bildet das Kapitel über die Verfassungsbeschwerde, in dem auch noch sechs Seiten kurz über die Möglichkeiten der Menschenrechtsbeschwerde informieren.

Es gibt aber noch ein letztes, das 17. Kapitel. Hier geht es um die Vermögensabschöpfung, die ja zum 01.07.2017 erhebliche Änderungen erfahren hat und einen besonders anspruchsvollen Gegenstand anwaltlicher Tätigkeit darstellt, da sie praktisch Sonderrechtscharakter hat.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Durch seine inhaltliche Bandbreite und das durchgängig hohe Niveau der Darstellung versetzt das Werk den Benutzer in die Lage, selbst angemessene Lösungen zu finden – gerade auch unter Zeitdruck. Man darf es somit getrost in den Kreis der Standardwerke für den Strafverteidiger einreihen. Aber auch Richter und Staatsanwälte werden die Qualität dieses Bandes schätzen, erleichtern doch sachgerechte und gut begründete Anträge auch ihre Arbeit. Somit sollte es in keiner strafrechtlichen Bibliothek fehlen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Frans van Cuyck de Myerhop
Stillleben mit Vögeln, um 1670
120 x 93 cm, Öl/Leinwand
Musea Brugge © www.lukasweb.be –
Art in Flanders vzw, Foto: Hugo Maertens

Lust der Täuschung. Von antiker Kunst zur Virtual Reality

Dienstag, 25. September 2018, um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Mittwoch, 14. November 2018, um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit **Jochen Meister**

»Die Welt will betrogen sein«, besagt ein altes Sprichwort, und in der Kunst kann das Getäuscht-Werden sogar Freude machen. Seit der Antike nutzen Künstler immer neue Techniken, um unsere Wahrnehmung zu manipulieren und uns mit ihrer Kunstfertigkeit zu verblüffen. Ob perfekte Material-Nachahmungen, das Erzeugen von Dreidimensionalität oder – höchst aktuell – von virtuellen Welten, in die man voll eintaucht, statt sie nur zu betrachten: Mit rund 100 Werken aus Malerei, Skulptur, Fotografie, Video und Design sowie mit raumgreifenden Medien-Installationen bietet die Ausstellung einen höchst abwechslungsreichen Parcours durch die (Kunst-)Geschichte und die visuellen Spielformen von Schein und Illusion. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Jörg Immendorff | „Café Deutschland I“, 1978
Öl auf Leinwand, 282 x 330 cm
© Estate of Jörg Immendorff, Courtesy Galerie Michael Werner Märkisch Wilmersdorf, Köln & New York

Jörg Immendorff: Für alle Lieben in der Welt. For all the Beloved in the World

Mittwoch, 10. Oktober 2018, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit **Jochen Meister**

Mittwoch, 22. November 2018, um 19.00 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Erst Ende der 1970er-Jahre fasste Immendorff (1945-2007) den Entschluss, seine Dreifach-Existenz als politischer Aktivist, Lehrer und Maler ganz auf die Seite der Kunst zu verlagern. Dabei markiert das Jahr 1976 in mancher Hinsicht ein Schlüsseljahr: Immendorff beteiligte sich an der Biennale in Venedig mit einer Flugblattaktion, die die „Freiheitsberaubung“ in der DDR attackiert und internationale künstlerische Kooperation als Vehikel zu ihrer Überwindung fordert; daran anschließend folgte

1978 der Einstieg in den Café Deutschland-Zyklus, angeregt durch Renato Guttusos Café Greco, das Immendorff in einer Ausstellung in Köln gesehen hatte. Die ca. 100 Werke umfassende Retrospektive folgt keiner strengen Chronologie der Werke, vielmehr wird sie entscheidende Schwerpunkte der Werkentwicklung in Kapitel darstellen. (Text: Haus der Kunst)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/> Lust der Täuschung	Dr. Kvech-Hoppe	25.09.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Jörg Immendorff	Jochen Meister	10.10.2018, 18.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Lust der Täuschung	Jochen Meister	14.11.2018, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Jörg Immendorff	Dr. Kvech-Hoppe	22.11.2018, 19.00 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

Königsschlösser und Fabriken. Ludwig II und die Architektur

Donnerstag, 18. Oktober 2018, um 18.00 Uhr,

Pinakothek der Moderne - Architekturmuseum der TU München

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der TU München geplante Ausstellung beleuchtet das Architekturgeschehen im Königreich Bayern zur Zeit Ludwigs II. (reg. 1864-1886). In der Ausstellung soll erstmals eine Gesamtschau der unter seiner Ägide errichteten Bauten und nicht realisierten Projekte präsentiert werden. Im Fokus stehen daher nicht nur die weltberühmten Königsschlösser und die spektakulären Theaterprojekte, die im direkten Auftrag Ludwigs II. entstanden, sondern auch die öffentliche und private Bautätigkeit seiner Zeit. Dazu zählen so prominente Gebäude wie das



Schloss Linderhof, 1870-1886
Georg Dollmann, Julius Hofmann und andere
Foto: Ulrike Myrzik
© Architekturmuseum der TU München



Königshaus auf dem Schachen,
1869-1872, Georg Dollmann
Foto: Ulrike Myrzik
© Architekturmuseum der TU München



**Kulmbach, Meußdoerffer'sche Malzfabrik
(heute Ireks GmbH)**, 1883
Foto: Ulrike Myrzik
© Architekturmuseum der TU München

32 |

Münchner Rathaus, die Münchner Akademie der Bildenden Künste oder das Bayreuther Festspielhaus, aber auch weniger bekannte, jedoch architektur- und kulturgeschichtlich herausragende Bauwerke wie zum Beispiel der Ursprungsbau der »Neuen Polytechnischen Schule« in München, die Synagogen in München und Nürnberg, die Fabrikbauten des Augsburger Textilviertels oder die ephemeren Architekturen für die 1882 in Nürnberg veranstaltete „Bayerische Landes-, Industrie-, Gewerbe-, und Kunstausstellung“. (Text: Pinakothek der Moderne, Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Alte Pinakothek
Foto: © Alte Pinakothek

Florenz und seine Maler. Von Giotto bis Leonardo da Vinci

Mittwoch, 05. Dezember 2018, um 17.45 Uhr,

Alte Pinakothek

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Innovativ setzten sich die Maler im Florenz der Medici mit Themen, Formen und Techniken auseinander. Mit neuem Selbstbewusstsein erforschten sie die Wirklichkeit und suchten nach den Gesetzen von Harmonie und Schönheit, sie zeichneten nach der Natur und studierten die Werke der Antike. So gewannen sie nicht nur für profane Bilderzählungen und Porträts, sondern auch für die Bilder der privaten und kirchlichen Andacht eine nie dagewesene Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten.

Mit rund 120 Meisterwerken des 15. Jahrhunderts widmet sich die Ausstellung den bahnbrechenden Neuerungen der Kunst am Geburtsort der Renaissance und präsentiert das Schaffen der herausragenden Maler und ihrer Werkstätten. Hochkarätige Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen eröffnen facettenreiche Einblicke in die Ideenwelt und Arbeitsweise der Künstler. (Text: Alte Pinakothek)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

<input type="checkbox"/>	Königsschlösser und Fabriken	Dr. Kvech-Hoppe	18.10.2018, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/>	Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2018, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	33
→ Bürogemeinschaften	33
→ Zweigstelle	34
→ Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit	34
→ Vermietung	34
→ Kanzleübernahme	35
→ Kanzleiverkauf	35
→ zu verschenken	35
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	35
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern	35
→ Termins- / Prozessvertretung	35
→ Schreibbüros	35
→ Dienstleistungen.....	36
→ Übersetzungsbüros.....	36
→ Mediadaten	36

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Oktober 2018
12. September 2018**

Stellenangebote an Kollegen

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin zur Beratung von Kommunen

Wir sind eine Kanzlei für öffentliches Recht in München. Bundesweit beraten wir Kommunen, Verbände, Unternehmen und Privatpersonen im öffentlichen Baurecht, Umweltrecht und Sozialrecht.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

**einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin,
Fachanwalt / Fachanwältin für Verwaltungsrecht.**

Wir bieten

- ein Anstellungsverhältnis mit Festgehalt,
- ein leistungsorientiertes Vergütungsmodell,
- ein sehr gutes Arbeitsklima,
- die Möglichkeit zum Eintritt in die Partnerschaft.

Weitere Informationen zu unserer Kanzlei finden Sie unter www.hoffmann-gress.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Herrn Rechtsanwalt Klaus Hoffmann
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Tel. (0 89) 76 73 60 70
e-mail: info@hoffmann-gress.de

Bürogemeinschaften

3 Zimmer in Bürogemeinschaft in zentraler Lage Münchens, nahe zu den Gerichten, **ab 01.01.2019** oder früher **zu vermieten**, auch für mehrere KollegInnen geeignet.

Alles für den modernen Bürobetrieb ist vorhanden (Telefon, Internet und Netzwerk-Verkabelung). Telefonanlage kann übernommen werden, ebenso USM-Haller-Einrichtung.

Bei Interesse bitte unter Tel. 0171 / 530 52 70 anrufen.

Wir (Sozietät von 2 Rechtsanwälten) mit Schwerpunkt ziviles Wirtschaftsrecht **suchen ab September** zwei bis drei Kollegen.

Geboten werden **Büroräume** in Villa in Bestlage Alt-Bogenhausen nebst repräsentativen Besprechungsraumes, Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur, Sekretariat, Computerarbeitsplätze, Diktiersystem, Garten, Parkmöglichkeiten.

Angestrebt wird eine kollegiale Zusammenarbeit.

Anfragen: **HHS Rechtsanwälte**, RA Rolf Haarmann, Redwitzstraße 8, 81925 München, Tel.: 089 620219-0, Email: haarmann@hhs-law.de

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau
– sehr repräsentatives Gebäude –

ein bis zwei, wenn gewünscht, komplett mit USM-Haller ausgestattete Räume in einer Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht an StB/WP/RA.

Die Räume haben jeweils eine Größe von ca. 20 m².

Die Nutzung eines Kopiergerätes und der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht u. a. auch ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit sieben Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort 2 nebeneinander liegende Büroräume (ca. 20 und 24 qm) in Bürogemeinschaft an RA/in, StB/in oder WP/in. Bei Bedarf kann auch ein Sekretariatsplatz (oder mehrere) geschaffen werden. Ende des Jahres werden weitere Büroräume frei.

Gerne kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft/Vermietung

ROESSNER. ist eine auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierte Kanzlei in München-Bogenhausen. Unsere Räume befinden sich in einem architektonisch sehr anspruchsvollen Gebäude.

Wir untervermieten 3 - 5 Büroräume á 12 qm, Ausstattung kann mitgenutzt werden, ebenso der Empfangsbereich und die Küche. Der Besprechungsraum steht nach jeweiliger Absprache zur Verfügung. Büro-Infrastruktur kann entgeltlich mitbenutzt werden. Sekretariatsplätze ebenfalls vorhanden.

Wir freuen uns auf nette Kollegen!

ROESSNER. Dr. Jochen Weck, Redwitzstr. 4,
81925 München, +49 (0)89-9989220,
kanzlei@roessner.de, www.roessner.de

Zweigstelle

Residenz oder mehr

Etablierte Kanzlei im Fam- und ErbR in **besten City West Lage Berlins** bietet zum Zwecke des überregionalen Auftritts entweder Residenz oder 1 – 2 Zimmer à 16 qm in herrschaftlichem Altbau.

Großer Besprechungsraum zur Mitnutzung sowie anteilig Sekretariatsbereich.

DELERUE
[REDACTED] **Rechtsanwälte**
Knesebeckstr. 30, 10623 Berlin
mobil 0162 / 2435846
Info@delerue.de

Kooperation / koll. Zusammenarbeit



Kooperation im Technikrecht

Wir sind eine auf das Technikrecht spezialisierte Sozietät von Rechts- und Patentanwälten (Baurecht/Informationstechnologie/intellectual property (IP)) in zentraler Lage Münchens (Bavariaring – Paulskirche, unmittelbarer U-Bahn-Anschluss).

Wir suchen Kooperationspartner mit passender thematischer Ausrichtung ab dem 01.01.2019, gegebenenfalls früher (Untermiete, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung (auch für Berufsanfänger)). Wir bieten bis zu drei attraktive Anwaltsbüros zzgl. Sekretariatsräume sowie Tiefgaragenplätze.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt
Bettinger, Scheffelt, Kobiako- von Gamm
Rechtsanwälte Patentanwälte PartmbB
Bavariaring 14, 80336 München, F.08954886700
Scheffelt@bettinger.de
www.bettinger.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 52 / August/September 2018 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind ab sofort drei Zimmer zu vermieten.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer. Besprechungszimmer und Infrastruktur (ohne Sekretariat) können in Absprache mitgenutzt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TCl Rechtsanwälte München PartGmbB
Martiusstr. 5, 80802 München
Tel. 089-3836788-0
E-Mail muenchen@tcilaw.de.

1 - 4 Zimmer zu vermieten (je ca. 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei (Kopiergeräte, Bibliothek, Besprechungszimmer) wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz und
Dr. Kai Wagler**

**Rechtsanwälte
Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II
80801 München
Tel.: 089 / 38 38 26 0
oder
kanzlei@strafverteidiger-wps.de

Kanzleiübernahme

Münchener-Anwaltskanzlei bietet Beteiligung/Übernahme

Angeboten zur Übernahme/Beteiligung wird eine sehr gut geführte, namhafte Kanzlei in bester Lage Münchens zu angemessenen Bedingungen. Die umsatzstarke Kanzlei ist interdisziplinär, vorwiegend wirtschaftsrechtlich, aufgestellt. Es bestehen gut funktionierende Kooperationen.

Zur repräsentativen Ausstattung gehören u.a. moderne Kommunikationsmittel. Die **Beteiligung/Übernahme** kann zum Jahreswechsel, aber auch begleitend, schrittweise durchgeführt werden.

Interessenten wenden sich bitte an: anwaeltemuc@web.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf

Langjährig gut eingeführte **Einzelkanzlei** im Amtsgerichtsbezirk Fürstenfeldbruck **zu verkaufen**.

Weitere Einzelheiten bei Interesse persönlich.

Kontakt: kanzlei-ffb@gmx.de

zu verschenken

FamRZ-Jahrgänge 1977-2016, gebunden, abzugeben gegen Abholung

Rechtsanwältin Roswitha Wolff
rain.wolff@t-online.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

WARNKE
Rechtsanwälte

Wir suchen: eine/n Rechtsanwaltsfachgestellte/n mit freundlichem und sympathischem Auftreten und selbständiger Arbeitsweise, die/der zu unserem Team und unserer Arbeits- und Denkweise passt. Sie arbeiten im Sekretariat mit zwei Kolleginnen, davon eine Rechtsfachwirtin als Bürovorsteherin, zusammen.

Wir bieten: Eine Teilzeitstelle (zunächst 4 Tage die Woche), langfristig zu besetzen, in einem angenehmen, modernen und lebendigem Arbeitsumfeld. Unsere Kanzlei mit drei Anwältinnen/Mediatorinnen ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten Familien- und Erbrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht und Vertragsrecht tätig. Unser Kanzleimotto „Recht persönlich“ setzen wir in unserer täglichen Arbeit um. Der persönliche Kontakt, die rasche und effiziente Mandatsbearbeitung sind uns wichtig und wird von den Mandanten honoriert.

Wenn Sie Freude an neuen Aufgaben und Herausforderungen haben und uns kennen lernen möchten, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme (Tel: 0 81 06 / 30 87 70; c.warnke@warnke-rechtsanwaelte.de).

Unsere Kanzlei ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar; Parkplätze vor dem Haus.

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** bueror.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIËN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

36 |

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigenschluss für die

MAV-Mitteilungen

Oktober 2018

ist der 12. September 2018

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

„I will be with you, whatever“



Vom
30. Juni
bis
13. Oktober
2018

Kunstaktion im öffentlichen Raum zum 25-jährigen Jubiläum von BISS

Schirmherrin: Ingvild Goetz, Kunstsammlerin und Kuratorin

Die Münchner Straßenzeitung BISS begeht ihr 25-jähriges Jubiläum mit der Errichtung eines Kunstwerks auf dem Wittelsbacherplatz im Herzen von München. Die Skulptur in Form eines Pavillons hat das renommierte britische Künstlerkollektiv Studio Morison unter dem Titel „I will be with you, whatever“ um das Reiterstandbild von Maximilian I. entworfen. Es handelt sich um eine temporäre Skulptur, die seit Juni noch bis 13. Oktober 2018 dort steht.

BISS ist überzeugt, mit seinem spektakulären Jubiläumsprojekt viele Menschen und gesellschaftliche Gruppen der Stadtgesellschaft, aber auch über die Grenzen Münchens hinaus, erreichen zu können. Mit den Mitteln der Kunst will BISS ein Zeichen setzen dafür, dass eine solidarische Gesellschaft, in der auch die Schwächeren ihren Platz haben, durch ein gemeinsames und vertrauensvolles Miteinander möglich ist.

Die Münchner Straßenschrift BISS ist ein gemeinnütziges Zeitungsprojekt, das seit 1993 Bürgern in sozialen Schwierigkeiten hilft, sich selbst zu helfen. Das Magazin wird von armen und ehemals obdachlosen Menschen verkauft. BISS setzt auf Arbeit als Schlüssel zur Integration und schafft für Verkäufer, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Zurzeit sind 51 von rund 100 Verkäufern fest angestellt.

Facebook: @bissmagazin
Instagram: @bissmagazin
Twitter: @biss_magazin

BISS - Bürger in sozialen Schwierigkeiten e.V. Metzstraße 29,
81667 München, Telefon 089 / 33 20 33 und Fax 089 / 33 20 34,
info@biss-magazin.de www.biss-magazin.de

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

**RA-MICRO 1 Kanzleisoftware –
professionell und kostenlos.**

Digital geht einfach mehr.



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

E-Workflow, beA und DSGVO

03.09., 11.09., 10:00–11:30 Uhr
06.09., 17.09., 25.09., 16:00–17:30 Uhr
24.09., 12:30–14:00 Uhr

Mobil mit RA-MICRO – Arbeiten von unterwegs mit den RA-MICRO Apps

04.09., 16:00–17:30 Uhr
10.09., 12:30–14:00 Uhr
19.09., 15:00–16:30 Uhr
20.09., 10:00–11:30 Uhr

Azubi-Workshop 1. Ausbildungsjahr

13.09., 12:00–14:00 Uhr

RA-MICRO v – Kanzlei-EDV sicher online

27.09., 16:00–17:30 Uhr

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern
repraesentanz@ra-micro-bay.de
Tel.: 089 260 100 80

RA-MICRO 1